Landkreis Uelzen
Der Landrat

Beschlussvorlage
VO/2020/194
öffentlich

metropolregion hamburg

Beratungsgegenstand:
Ausweisung Naturschutzgebiet "Oberer Gosebach"

Sachbearbeitende Dienststelle:	*Datum*
Umweltamt	04.11.2020

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	*Sitzungstermin*	*Status*
Umweltausschuss (Vorberatung)	01.12.2020	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	08.12.2020	N
Kreistag des Landkreises Uelzen (Entscheidung)	15.12.2020	Ö

Sachverhalt:

Das geplante Naturschutzgebiet (NSG) „Oberer Gosebach“ umfasst den Oberlauf des Gosebaches, der zum Gewässersystem der Ise zählt. Es liegt im Geltungsbereich des bestehenden NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch“ aus dem Jahr 1988, das im Geltungsbereich der neuen Verordnung aufgehoben wird. Das NSG soll den Erhalt und die Entwicklung des Fließgewässers einschließlich seiner naturnahen Sohl- und Uferstrukturen und kleineren Auenbereiche, der Randbereiche angrenzender feuchter bis nasser Wiesen und Weiden, der gewässerbegleitenden Gehölze sowie des Lebensraums für Fische, Libellen und den Fischotter ermöglichen. Das NSG befindet sich in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Aue im Landkreis Uelzen sowie in der Gemeinde Obernholz, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn.

Das geplante NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Dieses Gebiet zählt zu den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die auf Veranlassung der Europäischen Gemeinschaft ausgewiesen worden sind. Grundlage hierfür ist die Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union (EU) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7).

Das Land Niedersachsen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der EU anerkannten europäischen FFH- und Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz) und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Alle in dieser Liste erfassten Gebiete sind durch die zuständigen Mitgliedstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besonderes Erhaltungsgebiet auszuweisen bzw. richtlinienkonform zu sichern (vgl. Artikel 4 Abs. 4 FFH-Richtlinie). Konkret bedeutet dies, dass das vollständig im FFH-

Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ (DE 3229-331) liegende NSG entsprechend den für dieses Gebiet maßgebenden Erhaltungszielen durch den Landkreis Uelzen gesichert werden muss. Darüber hinaus liegt es vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V33 „Schweimker Moor und Lüderbruch“ (DE 3229-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).

Schutzbestimmungen

Die Schutzgebietsverordnung ist von der unteren Naturschutzbehörde (UNB) mit fachlicher Unterstützung des NLWKN aufgestellt worden.

Beteiligungsverfahren

Das Beteiligungsverfahren gem. § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) ist mit dem Beginn der Behördenbeteiligung am 03.08.2020 eingeleitet worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und erhielten gemäß § 14 Abs. 2 NAGBNatSchG eine Frist von mindestens einem Monat zur Abgabe einer Stellungnahme.

Die vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung hat durch Auslegung der Unterlagen im Zeitraum vom 10.08.2020. bis zum 11.09.2020, also mindestens einem Monat lang, durch die Samtgemeinde Aue und die Samtgemeinde Hankensbüttel, die Gemeinden Lüder und Obernholz sowie den Landkreis Uelzen und den Landkreis Gifhorn stattgefunden. Die öffentliche Auslegung wurde am 03.08.2020 ortsüblich bekanntgegeben. In der Auslegungszeit bestand für jedermann die Möglichkeit, Anregungen und Bedenken vorzubringen. Auch im Internet waren die Auslegungsunterlagen im Zeitraum der Beteiligungsfrist einsehbar.

Insgesamt sind in dem Beteiligungsverfahren 10 Einwendungen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen vorgebracht worden.

Beteiligte Personengruppen / Organisation	**Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken**
Eigentümer (22)	0
Naturschutzverbände (21)	1
Träger öffentlicher Belange (110)	9
Sonstige Einwender	0
Summe der Einwendungen	**10**

Die Einwendungen der betreffenden Behörden, Verbände und Firmen wurden ausgewertet, gewürdigt und nach Abwägung aller Belange nach Möglichkeit berücksichtigt (Anlage 1).

Die Änderungen an dem Verordnungsentwurf, die im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgenommen wurden, sind in Anlage 2 im Änderungsmodus dargestellt. Anlage 6 enthält die maßgebliche Karte. Anlage 4 enthält die Begründung zur Verordnung.

Ergebnis

Der aus dem dargestellten Verfahren resultierende Verordnungstext (Anlage 3) und die dazu gehörende maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 6), die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 5) sowie die an die Abwägung angepasste Begründung (Anlage 4) werden den zuständigen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt.

Der Verordnungstext und die Übersichtskarte im DIN A4-Format im Maßstab 1:25.000 werden anschließend im Amtsblatt veröffentlicht. Die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5000 kann dann bei den Samtgemeinden Aue und Hankensbüttel, den Gemeinden Lüder und Obernholz sowie den Landkreisen Uelzen und Gifhorn während der Dienststunden eingesehen werden. Eine Veröffentlichung erfolgt ebenso auf der Internetseite des Landkreises Uelzen unter www.landkreis-uelzen.de > Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft > Verwaltung > Amtsblatt sowie unter Bauen, Umwelt, Tiere und Lebensmittel > Umwelt > Natur und Wald > Schutzgebiete > Naturschutzgebiete.

Im Anschluss an die Beschlussfassung werden die Einwender über das Abwägungsergebnis unterrichtet.

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag zu empfehlen, die Ausweisung des Naturschutzgebiets „Oberer Gosebach“ entsprechend dem beigefügten Verordnungsentwurf (Anlage 3 zur Vorlage) einschließlich der Übersichtskarte (Anlage 5 zur Vorlage) und der maßgeblichen Karte (Anlage 6 zur Vorlage) zu beschließen. Die Abwägung der Einwendungen aus dem öffentlichen Verfahren (Anlage 1 zur Vorlage) wird zur Kenntnis genommen.

Anlagen:

Anlage 1 – Aufstellung der Einwendungen und Anregungen NSG Oberer Gosebach
Anlage 2 – Verordnungsentwurf im Änderungsmodus NSG Oberer Gosebach
Anlage 3 – Verordnungsentwurf nach Abwägung NSG Oberer Gosebach
Anlage 4 – Begründung zur Verordnung NSG Oberer Gosebach
Anlage 5 – Übersichtskarte NSG Oberer Gosebach
Anlage 6 – Maßgebliche Karte NSG Oberer Gosebach

Dr. Blume

Anlage 1:
Aufstellung der Anregungen und Einwendungen bezüglich der geplanten Neuausweisung des Naturschutzgebietes „Oberer Gosebach“

Tabelle 1: Zuordnung der Anregungen und Bedenken zu den beteiligten Personengruppen / Organisationen

Beteiligte Personengruppen / Organisation	Eingegangene Schreiben mit Anregungen und Bedenken
01 Eigentümer (22)	
02 Naturschutzverbände (21)	1
03 Träger öffentlicher Belange (110)	9
04 Sonstige Einwender	
Summe der Einwendungen	**10**

Tabelle 2: Übersicht der Anregungen und Einwendungen

Eingangs-datum	Ziffer	Einwender	Anregungen/Einwendungen	Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde
XX.XX.2020				
04.09.2020	02 - 01	KONU – Koordinierungsstelle der Natur- und Umweltschutzverbände im Landkreis Gifhorn Lüben 29 29378 Wittingen	im Namen der nebenstehend genannten Verbände (Aktion Fischotterschutz, Landesjägerschaft Niedersachsen, Anglerverband Niedersachsen, Naturschutzbund Deutschland, Naturschutzverband Niedersachsen, Schutzgemeinschaft Deutscher Wald und Naturfreunde Deutschlands) nehme ich wie folgt zu dem beantragten Vorhaben Stellung: Für die Anwendung von Pflanzenschutzmittel fordern wir, die Vorgaben bezüglich der	Die Freistellung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung der Acker- und

			Grünlandnutzung auf die Ackerflächen auszuweiten: (§ 4 (3) Abs. 6) „nur mit punktuellem, einzelpflanzen- oder horstweisem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme“. Wir halten dies vor dem Hintergrund der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie, den bislang bekannten Absichtserklärungen des „Niedersächsischen Wegs“ und der schmalen Ausdehnung des oben genannten Naturschutzgebietes für angemessen und angebracht. Bitte informieren Sie uns über den Fortgang des Verfahrens.	Grünlandflächen enthält in § 4 Abs. 3 Nr. 1 folgende Formulierung: „ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem Randstreifen von 5 Metern ab der jeweiligen Böschungsoberkante“. Ackerflächen liegen nur mit einem Randstreifen von 5 Metern im Gebiet. Eine weitergehende Regelung ist daher nicht erforderlich. Zur Klarstellung wird [Böschungsoberkante] „des Gosebachs“ ergänzt.
12.08.2020	03 - 01	Herr Armin Menge Kreisnaturschutzbeauftragter Postfach 21 31 29511 Uelzen	Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorlagen. Nur ein Hinweis: Auf die Schnelle kann ich jetzt nicht in letzter Konsequenz sagen, ob im NSG Schierbruch und Forellenbachtal auch Privatflächen betroffen sind ?? Sollte dies der Fall sein, müsste es im § 4; 8 ….durch die nds. Landesforsten… ***und in den Privatwäldern*** ….heißen. Ich bitte um Prüfung.	Wird zur Kenntnis genommen. Keine Anmerkungen zu diesem Gebiet enthalten.
14.08.2020	03 - 02	HeideRegion Uelzen e.V. Herzogenplatz 2 29525 Uelzen	für den Landkreis Uelzen als Teil der Lüneburger Heide ist Tourismus (sowohl für den Übernachtungstourismus als auch für den	Das Gebiet wird lediglich von zwei Straßen durchquert. Es wird nicht davon ausgegangen, dass die betreffenden Belange berührt werden.

			Tagesausflugsverkehr/Naherholung) ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Als eines der wichtigsten Motive sind der Aufenthalt und Aktivitäten in der Natur ein zentrales Anliegen unserer Gäste. Von daher unterstützen wir die Ausweisungen von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten im Landkreis Uelzen. Der Landkreis Uelzen ist derzeit eine von fünf vom ADFC zertifizierten RadReiseRegionen in Deutschland und erfreut sich einer erfreulich großen Nachfrage von Radtouristen. Es ist daher von entscheidender Bedeutung, dass auch künftig Freizeitaktivitäten in der Natur und somit auch in Landschaftsschutz- und Naturschutzgebieten weiterhin möglich sind. Dies betrifft sämtliche bestehende sowie auch künftig geplante Freizeitwege (insbesondere die Radwege im Landkreis, aber auch Wander-, Nordic-Walking- oder Reitwege). Im Rahmen der Freizeitwege muss es möglich sein, diese mit entsprechender touristischer Wegweisung auszustatten. Darüber hinaus ist es auch wichtig, dass auch eine bedarfsgerechte Infrastrukturausstattung (z.B. Fahrradabstellbügel, Rastplätze, Schutzhütten u.ä.) weiterhin und auch künftig möglich ist. Regelmäßige Kontrollfahrten sollten selbstverständlich ebenso möglich sein.	
01.09.2020	03 - 03	Nieders. Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit Dezernat Binnenfischerei Eintrachtweg 19	Gegen die geplante Ausweisung und die Verordnung über das NSG „Oberer Gosebach“ bestehen aus Sicht des LAVES - Dezernat Binnenfischerei keine Bedenken. Um die	

		30173 Hannover	Berücksichtigung einiger Anmerkungen zum Verordnungsentwurf wird jedoch gebeten. **Zu § 2 Abs. 3 Nrn. 2 und 3:** Die unter diesen Punkten aufgeführten Fischarten Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und Bitterling (*Rhodeus amarus*) sollten nicht im Rahmen der Erhaltungsziele benannt werden. Beide Arten sind nicht charakteristisch für den Lebensraumtyp, den der obere Gosebach repräsentiert. Im Falle einer Nennung dieser Arten müsste der Bach in eine Richtung entwickelt werden, die nicht dem Leitbild eines sommerkühlen, kiesgeprägten Niederungsbaches entspricht. Insofern sind beide Fischarten aus den Erhaltungszielen zu streichen. **Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2:** Es wird sehr positiv gesehen, dass das Betreten und Befahren des Gebietes durch Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben freigestellt ist. Die Freistellung erleichtert dem Fischereikundlichen Dienst die Erledigung der im Rahmen des FFH-Fischartenmonitorings im NSG anfallenden dienstlichen Pflichtaufgaben erheblich und sollte auch zukünftig in entsprechende NSG-Verordnungen aufgenommen werden.	 Der Anmerkung wird gefolgt und die Arten aus dem Schutzzweck gestrichen, da sie aus landesweiter Sicht für diesen Abschnitt des Isesystems nicht als Erhaltungsziel infrage kommen. Die Arten sind Gegenstand der angrenzenden NSG-Verordnung „Ise mit Nebenbächen“, daher wird davon ausgegangen, dass diese im Rahmen der Sicherung weiterhin ausreichend berücksichtigt werden. Wird zur Kenntnis genommen.
01.09.2020	03 - 04	Landvolk Niedersachsen Kreisverband Gifhorn-Wolfsburg e.V. Bodemannstraße 16 38518 Gifhorn	zunächst bedanken wir uns für Ihr Schreiben vom 24.07.2020 in dieser Sache mit der Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.	

			Leider ist Ihr Schreiben während des drei Wöchigen Jahresurlaubes des Unterzeichners eingegangen. Deshalb können wir uns erst jetzt melden. Im Landkreis Gifhorn sind eine ganze Reihe von Naturschutzgebieten im Zuge der Umsetzung der FFH und Vogelschutzrichtlinien in nationales Recht ausgewiesen worden. Wir haben es mit dem zu der Zeit mit den Angelegenheiten befassten Herrn Bernhard Hoffmann vom Landkreis so gehalten, dass wir im Rahmen der Abteilung der Träger öffentlicher Belange die Grundstückseigentümer und Bewirtschafter in einer Informationsveranstaltung darüber unterrichtet haben, was künftig an Ge- und Verboten auf die Bewirtschafter zukommt. In diesen fruchtbaren Gesprächen konnten viele Irritationen und Irrtümer geklärt werden. Wir regen daher an, gleichermaßen in dem betreffenden Gebiet, zu mindestens soweit es den Landkreis Gifhorn betrifft, zu verfahren. Wir haben unsere Vertrauensleute vor Ort zwar bereits informiert und angeschrieben, wir werden es aber vermutlich nicht schaffen, alle möglichen Einwendungen bis zum 04.09.2020 zusammen zu stellen, damit wir sie vortragen können. Zu den oben bereits erwähnten Informationsveranstaltungen hat im Landkreis	Es wurde vorab ein Vorentwurf an Träger öffentlicher Belange und interessenbezogene Verbände verschickt. Das Landvolk Niedersachsen, KV Gifhorn hat hierzu am 15.5.2020 eine E-Mail mit dem Zugang zu dem Vorentwurf erhalten. Da hier keine Rückmeldung erfolgte, wurde davon ausgegangen, dass kein umfassender Gesprächsbedarf besteht, andernfalls wäre diesem Wunsch nachgekommen worden. Zu Beginn des Verfahrens wurden alle Flächeneigentümer im Gebiet zusätzlich postalisch angeschrieben und auf die geplante Schutzgebietsausweisung hingewiesen sowie auf die Möglichkeit, im Verfahren eine Einwendung abzugeben. Es gab hierzu weder Rückfragen noch Einwendungen betroffener Grundstückseigentümer. Da auf die Antwort des LK Uelzen auf Ihr Schreiben bisher keine Reaktion erfolgt ist, wird davon ausgegangen, dass tatsächlich kein Bedarf für eine solche Veranstaltung bestand.

			Gifhorn immer das Landvolk die Grundeigentümer und Bewirtschafter eingeladen und die Untere Naturschutzbehörde hat das Vorhaben vorgestellt. Im Anschluss daran wurde die Sache dann diskutiert und besprochen. Im Landkreis Gifhorn haben wir damit sehr, sehr gute Erfahrungen gemacht! In fast allen Gebieten konnten die Dinge derart geklärt werden, dass eine einvernehmliche Lösung herbeigeführt werden, konnte. Wie gesagt, wir empfehlen auch hier so zu verfahren. Gerne übernehmen wir die Organisation einer solchen Zusammenkunft, die wegen der überschaubaren Anzahl möglicher Betroffener auch zurzeit durchaus durchgeführt werden könnte. Ansonsten versuchen wir möglichst zeitnah die entsprechenden Fragen und Bedenken unserer Mitglieder einzuholen um sie Ihnen zuleiten zu können.	
02.09.2020	03 - 05	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz Betriebsstelle Lüneburg Adolph-Kolping-Str. 6 21337 Lüneburg	die Neuausweisung eines Teils des bestehenden Naturschutzgebietes „Schweimker Moor und Lüderbruch“ wird seitens des NLWKN grundsätzlich begrüßt. Insbesondere die Beibehaltung der Schutzgebietskategorie „Naturschutzgebiet“ wird erfreut zur Kenntnis genommen. Das Herauslösen des Oberen Gosebachs aus dem	

			bestehenden NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch“ wird kritisch gesehen, ist aber angesichts der einzuhaltenden Fristen bei der FFH-RL-konformen Sicherung der FFH-Gebiete nicht anders zu lösen, da die Neuausweisung des gesamten NSG mehr Aufwand und somit auch mehr Zeitbedarf bedeutet hätte. Ich möchte an dieser Stelle bereits empfehlen, bei der Neuausweisung des restlichen Naturschutzgebiets die Regelungen der jetzt entstehenden NSG-Verordnung mit einfließen zu lassen und in den Geltungsbereich (wieder) aufzunehmen. Der Verordnungsentwurf hat innerhalb des NLWKN dem Regionalen und Landesweiten Naturschutz sowie dem Gewässerkundlichen Landesdienst im Geschäftsbereich Wasserwirtschaft vorgelegen; deren Anmerkungen sind in die Stellungnahme eingeflossen. **1) <u>Fachbehördliche Stellungnahme</u>** <u>Zu § 2 Abs. 1 Nr. 5</u> An dieser Stelle sollte die Grüne Keiljungfer ergänzt werden. <u>Zu § 4 Abs. 2 Nr. 9 Buchst. a)</u>	Wird zur Kenntnis genommen. Die Anmerkung wird im Verfahren zur Überarbeitung des gesamten NSG aufgegriffen und näher betrachtet. Die Art ist im Schutzzweck enthalten (als deutsche Bezeichnung ist in der VO die synonyme Bezeichnung „Grüne Flussjungfer“ aufgeführt).

			Im angrenzenden NSG „Ise mit Nebenbächen“ des LK Gifhorn ist eine Sohlräumung nicht zulässig. Zur Vereinheitlichung der Regelungen im FFH-Gebiet 292 und vor dem Hintergrund des Schutzzwecks empfehle ich, die Sohlräumung im Gosebach auch in dieser Verordnung zu verbieten.	Die Regelung zur punktuellen Sohlräumung wurde bewusst auf einen Hinweis des zuständigen Unterhaltungsverbands hin aufgenommen, da aus deren Sicht die punktuelle Entfernung von Auflandungen im Bereich der Brücken notwendig ist.
			Zu § 4 Abs. 3 Redaktioneller Hinweis: In Nr. 5 der für Acker und Grünland geltenden Regelungen (= Satz 1) ist eine Weiternutzung von in Grünland umgewandelten Ackerflächen gem. Nr. 2 vorgesehen. Stattdessen muss es Satz 2 heißen.	Danke, der Verweis wird angepasst.
			Im Falle einer Beweidung ist auf Grünland ein Randstreifen von 1 m Breite von der Böschungsoberkante des Gosebachs freizuhalten. Bei einer Mähnutzung gibt es keine vergleichbare Regelung. Ich empfehle eine entsprechende Ergänzung.	Die Anmerkung ist gerechtfertigt; aus dem Schutzzweck ergeben sich hier keine Gründe, die Nutzungsformen Mahd und Beweidung unterschiedlich zu regeln. Die Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 2 Nr. 7 wird daher um die Mahd ergänzt. Da es sich nur um einen Randstreifen von einem Meter am Gosebach handelt, wird die Änderung im Rahmen der Abwägung als vertretbar bewertet.
			Zu § 4 Abs. 4 In der derzeit noch geltenden NSG-VO gibt es zwei Kategorien von Wald: den Anflugwald, in dem lediglich die einzelstamm- bis gruppenweise Holzentnahme in der Zeit vom 1.10. bis zum 31. März zulässig ist und Kategorie II, in der die ordnungsgemäße FW in	Auf die Differenzierung sowie weitergehende Regelungen im Wald wurde für diese Verordnung bewusst verzichtet, da der Privatwald insgesamt weniger als einen Hektar umfasst. Die verbleibenden Waldflächen sind im öffentlichen Eigentum. Die Kategorie „Anflugwald“ umfasst insgesamt nur 0,3 ha.

			naturnaher Art und Weise mit bestimmten Auflagen geregelt ist. Im neuen Schutzgebiet sind beide Kategorien am Gosebach vertreten. Mit den neuen Regelungen darf zumindest der Anflugwald weitgehender und somit intensiver genutzt werden als zuvor. Um im FFH-Gebiet einer Verschlechterung vorzubeugen, empfehle ich eine Anpassung der Regelungen. Ich empfehle analog zur Regelung auf Acker und Grünland die Kalkung der Waldbestände in einem Randstreifen von 5 m zum Gosebach zu verbieten. **2) <u>Landeseigene Naturschutzflächen (TÖB)</u>** Im künftigen Geltungsbereich des NSG liegen Landesnaturschutzflächen: - Flst. 43 Flur 3 Gemarkung Schweimke, als Grünland verpachtet (zuständig GB4 Bst. Süd) - Flst. 216/102 Flur 6 Gemarkung Lüder (zuständig GB 4 Bst. Lüneburg), Wald Es wird davon ausgegangen, dass für die im NSG gelegenen Randstreifen § 4 Abs. 2 Nr. 5 der Verordnung gilt, nach dem Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung freigestellt sind. Eine Darstellung der Flächen in der maßgeblichen Karte ist nicht gewünscht.	Auf eine derartige Regelung wurde aufgrund des geringen Flächenumfangs der Waldbereiche im Gebiet bewusst verzichtet (vgl. oben). Die Regelung des § 4 Abs. 2 Nr. 5 trifft auf solche Maßnahmen zu. Sofern der NLWKN in dem Fall selbst zuständige Naturschutzbehörde ist, sind die Maßnahmen freigestellt. Andernfalls sind diese Maßnahmen mit Zustimmung des Landkreises Uelzen als UNB freigestellt. Das Betreten und Befahren zur Erfüllung behördlicher Aufgaben ist zusätzlich gemäß Nr. 2 freigestellt.

			3) <u>Gewässerkundlicher Landesdienst (TÖB)</u> WRRL-Daten liegen für diesen Abschnitt des Gosebachs keine vor. <u>Zu § 2 Abs. 3 Nr. 3</u> Das Erhaltungsziel für den Bitterling ist hinsichtlich des Substrats wie folgt zu ergänzen: … *stabile*, sandige Substrate … Das Erhaltungsziel für die Grüne Mosaikjungfer ist hinsichtlich des Gewässergrunds wie folgt zu ergänzen: … *festem* feinsandigem sowie …	Die Art Bitterling wird aufgrund der Stellungnahme des LAVES (Stellungnahme 03 - 03) aus dem Schutzzweck gestrichen, da sie aus landesweiter Sicht für diesen Abschnitt des Isesystems nicht als Erhaltungsziel infrage kommt. Es wird angenommen, dass die Grüne Flussjungfer bzw. Grüne Keiljungfer gemeint ist. Die Anmerkung ist jedoch zutreffend und die Formulierung wird entsprechend ergänzt.
02.09.2020	03 - 06	Klosterkammerforstbetrieb Hindenburgstr. 34 31319 Sehnde	Aus forstfachlicher Sicht möchten wir zu einigen Regelungen aus den VO-Entwürfen wie folgt Stellung nehmen:	Allgemeine Vorbemerkung: Aufgrund des Gebietszuschnitts umfassen die Waldflächen im Gebiet nur Randstreifen geringer Breite am Gosebach. Privatwald ist nur im Umfang von weniger als einem Hektar betroffen. 0,3 ha der Waldflächen unterliegen bereits strengen Schutzauflagen der bestehenden NSG-Verordnung. In diesen Anflugwald-Bereichen ist die Forstwirtschaft nicht freigestellt und insgesamt nur eine einzelstamm- oder gruppenweise Holzentnahme zulässig. Da es sich um derart schmale Bereiche handelt, wurde hier auf eine Differenzierung in verschiedene Regelungskategorien verzichtet. Da die Bereiche dennoch einer forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, wurden entsprechende Regelungen und

			§3, (1), 5, 8 bzw. 4: „Pflanzen- oder Tierarten, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten […]“ und § 4, (6), f) bzw. (4) 7 bzw. 6..: die aktive Einbringung und Förderung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere von Douglasie, Japanischer Lärche und Roteiche (…) unterbleibt“ Trotz vieler Klima- und Wetterprognosen vermag zum jetzigen Zeitpunkt niemand abschließend zu beurteilen, welche Baumarten zukünftig in unseren Wäldern gesund bleiben und wachsen. Daher ist es unerlässlich bei der Verjüngung von Waldbeständen auf ein breites Baumartenspektrum zugreifen zu können. Für eine möglichst hohe Stabilität der Waldbestände bedarf es auch einer Beteiligung der Nadelbäume, insbesondere der Douglasie, aber auch der Lärche, Tanne und anderen „fremdländischen Baumarten“. Ein Anbauverbot ist nicht zu akzeptieren. § 4, (2), 10 bzw. 7: „die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege […] einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter […] – Die aufgeführte Menge ist für eine Wegeunterhaltungsmaßnahme viel zu wenig –auch im Hinblick auf die intensive Freizeitnutzung der Forstwege. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich welche Notwendigkeit besteht eine	Freistellungen aufgenommen. Diese sind aber auf die Funktion des Waldes als Randstreifen am Gewässer ausgerichtet. Wie obenstehend dargelegt geht es hier um den Randstreifen am Gewässer, der im Sinne eines naturnahen Uferstreifens, auch als Lebensraum für charakteristische Arten, ausgestaltet sein soll. Daher ist ein umfassendes Verbot der Anpflanzung der genannten Baumarten, die nicht zum naturraumtypischen Arteninventar gehören, in diesem Bereich gerechtfertigt, da auch anteilige Bestände das Gewässerumfeld stark prägen würden. Im Gebiet gibt es keine intensive Freizeitnutzung sowie keine Forstwege im nennenswerten Umfang. Die Reglung orientiert sich am Erlass „Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung Gem. RdErl. d. MU u. d. ML v. 21. 10. 2015 (Nds. MBl. 2015 Nr. 40, S. 1300). Sie soll eine Unterhaltung vorhandener Anteile der

			Mengenbegrenzung vorzugeben. Die Mengenvorgabe ist zu streichen. <u>§ 4, (6), 1b) bzw. (4) 2.: „der Holzeinschlag und die Pflege unter dauerhafter Belassung von mindestens einem Stück stehendem oder liegendem Totholz je vollem Hektar Waldfläche(..)“</u> Diese Forderung ist laut „Unterschutzstellungserlass“ des MU und des ML nur für werbestimmende Lebensraumtypen mit Erhaltungszustand B oder C zulässig. Für alle weiteren Flächen ist diese Forderung zu streichen. <u>§ 4, (4), 4. bzw. 3.: „der Holzeinschlag in standortheimischen bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 01. Februar bis 31. Juli nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt“</u> Die Möglichkeit einer schonenden Befahrung von Waldböden ist in den Wintermonaten aufgrund der Witterung regelmäßig nicht gegeben, diese Situation verbessert sich meist im Frühjahr/Frühsommer. Eine Holzentnahme in Altholzbeständen kann im März und in der ersten Aprilhälfte zwingend notwendig und sogar pfleglicher sein, als eine Holzernte im Winter. Zudem ist auch eine solche Einschränkung nach Unterschutzstellungserlass nur anzuwenden für Altholzbestände in wertbestimmenden Lebensraumtypen und für den Zeitraum 1. März bis 30. August.	Waldwege ermöglichen, ohne die Schwelle zu einem Ausbau zu überschreiten. Stehendes und liegendes Totholz ist ein wichtiger Bestandteil von Wald-Lebensräumen. Es bietet Brutmöglichkeiten für Vögel und Fledermäuse und ist Lebensraum für totholzbewohnende Insektenarten. Ein ausreichender Totholzanteil ist auch gemäß § 11 Abs. 2 Nr. 3 NWaldLG Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Diese Regelung konkretisiert diesen Grundschutz, da dessen Einhaltung der Erreichung des Schutzzwecks dient. Die Regelung soll insbesondere Beeinträchtigungen des Brutgeschäfts der Vogelarten des Schutzzwecks vermeiden. Die von Ihnen angesprochenen Maßnahmen erfordern eine Prüfung im Einzelfall und sind daher mit einem Zustimmungsvorbehalt versehen. Sofern die Maßnahme jeweils mit dem Schutzzweck vereinbar ist, ist die Zustimmung zu erteilen.

			Ebenso weist der „Walderlass“ ausdrücklich darauf hin, dass die Böden möglichst in Trocken- oder Frostphasen befahren werden sollen (vgl. dazu „Walderlass“ S. 44 und S. 47). Bei einer Versagung der Zustimmung wäre darüber hinaus zu klären, wer die wirtschaftlichen Verluste einer Holzentwertung trägt. Insgesamt ist festzustellen, dass bei Betrachtung der Regularien in den VO-Entwürfen die natürliche Dynamik des Waldes völlig außer Acht gelassen wird. Bedingt hierdurch erfolgt eine unnötige – die Waldbewirtschaftung erschwerende und kostenintensive- Überregulierung. Dies ist v.a. in den absoluten Zahlen und festgesetzten Prozentsätzen für Biotopbestandteile (Altholz, Habitatbäume, Totholz) erkennbar. Dabei wird offensichtlich nicht berücksichtigt, dass jeder junge und mittelalte Waldbestand auch beizeiten zum Altholz wird. Hier ist eine größere Flexibilität notwendig und erforderlich und würde auch die Akzeptanz auf Seiten der Waldbesitzer erhöhen, die für den heutigen schützenswerten Zustand der Waldflächen allein verantwortlich sind. Des Weiteren möchten wir noch anmerken, dass man als Leser der VO-Entwürfe hat nicht den Eindruck hat, dass hier dem Grundsatz im Walderlass: „Die Sicherung soll auf die im EU-Recht notwendigen und erforderlichen	Da im Gebiet derzeit keine FFH-Lebensraumtypen oder ausdrücklich benannte Specht- oder Fledermausarten vorkommen, ist der Erlass zur Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald hier nicht relevant. Lediglich bei der Regelung zur

			Maßnahmen und Vorgaben begrenzt werden.“ Folge geleistet wird. Es darf nicht in Vergessenheit geraten, dass die anerkannt gute Bewirtschaftung und Entwicklung der Wälder bereits in den zurückliegenden Jahrzehnten betrieben wurde (s.a. Ergebnisse der Bundeswaldinventur 3) - ohne das Vorhandsein von reglementierenden Verordnungstexten. Auf die teilweise erhebliche Entschädigungsrelevanz der Auflagen haben wir bereits hingewiesen. Diesbezüglich ist aus dem vorgelegten Entwurf nicht ersichtlich, dass eine Betroffenheitsanalyse durchgeführt wurde und in die Abwägung mit eingeflossen ist. Ein rechtlich korrekter Abwägungsprozess bei Schutzgebietsausweisungen erfordert es jedoch, dass sich der Naturschutz auch mit den ökonomischen Folgen konkret auseinandersetzt.	Wegeunterhaltung sowie zum Totholz wurde sich inhaltlich an dessen Inhalte angelehnt (s.o.). Davon abgesehen enthält die Verordnung jene Inhalte, die zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustands der signifikanten Vogelarten sowie Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie erforderlich sind. Artikel 14 des Grundgesetzes schreibt ausdrücklich fest, dass der Gebrauch des Privateigentums auch dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll. Die durch die Schutzgebietsverordnung erfolgte Sicherung des Status Quo ist nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung durch diese Sozialbindung des Eigentums gedeckt. Auch eine aus dem Schutzzweck hergeleitete und zu dessen Erreichung notwendige Regelung von gegenwärtig ausgeübten Nutzungen ist, solange sie diese Nutzungen im Grundsatz weiterhin zulässt, als Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums zu sehen und damit vom Eigentümer entschädigungslos hinzunehmen (vergl. BVerwG, Urteil vom 24.6.1993 – 7 C 26.92 und Urteil vom 17.01.2000 – 6 BN 2.99). Die entsprechenden Regelungen der Verordnung konkretisieren letztendlich eine Sozialbindung, die dem Grundstück aufgrund seiner Situationsgebundenheit ohnehin anhaftet. Die Abwägung ist dabei immer grundstücksbezogen vorzunehmen, wobei als Grundstück auch eine zusammenhängende

				Bewirtschaftungseinheit gelten kann, die mehrere Flurstücke umfasst. In diesem Rahmen ist zu prüfen, ob die Nutzung des Grundstücks durch die Regelungen unzumutbar beeinträchtigt wird. Eine Betriebsbezogene Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist rechtlich ausdrücklich nicht Bestandteil der Abwägung. Diese wäre auch nicht praktikabel durchführbar, da sie u.a. die Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse aller privaten Betriebe erfordern würde. Es haben jedoch alle Eigentümer im Gebiet vor der öffentlichen Auslegung ein Schreiben erhalten, in dem sie auf die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme hingewiesen wurden. Es bestand daher die Möglichkeit, eine Einwendung einzubringen, in der auf eine besondere wirtschaftliche Betroffenheit hingewiesen wird. Derartige Einwendungen sind nicht eingegangen. Die Bereitstellung von Mitteln für den Erschwernisausgleich ist Sache des Landes Niedersachsen und wird nicht durch die Landkreise beantragt.
			Darüber hinaus erwarten wir, dass für die Zahlung von Erschwernisausgleichen finanzielle Mittel in ausreichender Höhe bereits beim Land bzw. der EU beantragt wurden und zur Verfügung stehen. Wir bitten darum, diese Anregungen - auch mit forstlichem Sachverstand - zu prüfen und bei der Ausgestaltung der NSG Verordnungen entsprechend zu berücksichtigen.	

03.09.2020	03 - 07	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie Stilleweg 2 30655 Hannover	aus Sicht der Fachbereiche **Geologie und Boden** wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Um spätere Missverständnisse zu vermeiden, müssen unter „Freistellungen“ die Begehung und Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme (Sondierbohrungen, flache Schürfe, …) aufgenommen werden. Diese Aktivitäten müssen auch ohne die vorherige Einholung von Erlaubnissen grundsätzlich genehmigt sein. Wir empfehlen die Verwendung des Satzes „Freigestellt sind: Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlich geologischen und bodenkundlichen Landesaufnahme“.	In § 4 Abs. 2 Nr. 2 ist „das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben“ freigestellt. In Nr. 3 sind zudem Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde freigestellt. Da die Erfüllung behördlicher Aufgaben sowie die Durchführung wissenschaftlicher Untersuchungen bei Beachtung aller anderen Regelungen möglich ist, sind die benannten Belange bereits freigestellt oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde umsetzbar und müssen nicht ausdrücklich genannt werden.
03.09.2020	03 - 08	Landwirtschaftskammer Niedersachsen Bezirksstelle Uelzen Wilhelm-Seedorf-Str. 3 29525 Uelzen	Unsererseits bestehen hinsichtlich der Ausweisung des Naturschutzgebietes „Oberer Gosebach“ folgende Bedenken: **<u>§ 4 Freistellungen</u>** **Abs. 3 Satz 1 Nr. 1.** Regelungen zum Gewässerabstand wurden und werden bisher weitestgehend sowohl über das Dünge- und Pflanzenschutzrecht wie auch über die Wassergesetzgebung ausreichend und im Sinne des Gewässerschutzes geregelt. Weiterer Einschränkungen durch die Naturschutzbehörde innerhalb der Verordnung bedarf es nicht; diese werden von uns **entschieden abgelehnt**.	Die allgemeinen gesetzlichen Regelungen aus dem Dünge- und Pflanzenschutzrecht sind auf eine „Normallandschaft“ ausgerichtet, die keine besondere Schutzbedürftigkeit oder überdurchschnittliche naturschutzfachliche Wertigkeit aufweist. In § 38 WHG i.V.m. § 58 NWG ist geregelt, dass an Gewässern II. Ordnung ein Gewässerrandstreifen besteht (abgesehen von den obersten 200 m des Bachlaufs ist der Gosebach Gew. II. Ordnung).

			Wir empfehlen allerdings, alle Möglichkeiten des Freiwilligen Vertragsnaturschutzes, der Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen usw. für die Anlage von Gewässerrandstreifen zu nutzen.	Diese „dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen“. Anlassbezogen kann hier auch die Wasserbehörde „die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen“. Damit ist bereits im Wasserrecht angelegt, dass die Mindestabstände für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln nicht in jedem Fall ausreichend sind. Das Naturschutzrecht setzt dort an, wo eine besondere Schutzwürdigkeit oder -bedürftigkeit gegeben ist. Im Schutzzweck unter § 2 der Verordnung ist die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes und der darin vorkommenden Arten dargelegt. Abgesehen von einem einen Meter breiten Randstreifen ist die Nutzung weiterhin zulässig, mit Ausnahme der Ausbringung von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln. Diese vergleichsweise geringe Beeinträchtigung der Nutzung (weit überwiegend Grünland) steht einem großen Nutzen für den Schutzzweck durch Vermeidung von Stoffeinträgen ins Gewässer gegenüber. Neben Sandeinträgen stellen diese derzeit eine der wesentlichen Beeinträchtigungen des gesamten FFH-Gebiets dar. Durch die Lage am Oberlauf wirken sich Einträge in den Gosebach auch auf den weiteren Verlauf nach der Einmündung in die Ise aus.

				Die Landkreise Gifhorn und Uelzen sowie das Land Niedersachsen haben am Gewässer bereits Flächen in wesentlichem Umfang angekauft. Auch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes, aufbauend auf dem Erschwernisausgleich, sind sinnvoll und werden angestrebt. Diffuse Stoffeinträge sind jedoch allein durch einzelflächenbezogene Vereinbarungen nicht wirksam entgegenzuwirken. Sofern es sich nicht um verpflichtende Maßnahmen zur Herstellung bzw. Bewahrung eines günstigen Erhaltungszustands des FFH-Gebiets handelt, können auch Kompensationsflächen einen Beitrag leisten. Diese sind aber immer funktionsgebunden in Bezug auf den Eingriff und daher nicht beliebig einsetzbar.
			Abs. 3 Satz 1 Nr. 4. Für eine langfristige Nutzbarkeit der Flächen, wie auch in BNatSchG § 5 Abs. 2 gefordert, ist ein geregelter Wasserhaushalt eine wesentliche Voraussetzung. Die Zulässigkeit der Instandsetzung von **bereits vorhandenen !** Entwässerungseinrichtungen ist für landwirtschaftliche Flächen ggf. Voraussetzung für die Fortsetzung der bisherigen Nutzung. Diese bisherige Nutzung wird mit dem Zustimmungsvorbehalt jedoch in Frage gestellt. Die resultierende Vernässung hätte sonst enteignungsgleiche Wirkung und müsste von der Zustimmungsbehörde ausgeglichen werden bzw. kann die Aufgabe der Nutzung aufgrund fehlender Befahrbarkeit oder Trittfestigkeit zur Folge haben.	Die Unterhaltung bereits vorhandener Drainagen u.a. Entwässerungseinrichtungen ist in § 4 Absatz 3 Nr. 4 freigestellt. Nur wenn eine Instandsetzung vorgenommen wird, also z. B. eine Erneuerung der Drainageleitungen, greift die Zustimmungspflicht. Diese soll sicherstellen, dass es durch die Instandsetzung nicht zu einer weitergehenden Entwässerung kommt. Ist eine Maßnahme mit dem Schutzzweck vereinbar, so ist dieser zuzustimmen.

			Die Instandsetzung bestehender Dränagen ist keine Maßnahme zur zusätzlichen Entwässerung! **Abs. 3 Satz 2 Nr. 6.** Die Führung eines entsprechenden Nachweises dürfte denkbar schwierig sein. Es stellt sich eh die Frage, warum der Einsatz von PSM auf dem Grünland eingeschränkt werden soll, wenn es sich 1. nicht um besonders schützenswertes Grünland handelt und 2. Pflanzenschutzmaßnahmen insbesondere auf Grünland aufgrund der dadurch verursachten Kosten für den Bewirtschafter sowieso nur die allerletzte Möglichkeit sind, um noch eine wirtschaftlich nutzbare Grünlandnarbe zu erhalten. **Abs. 3 Satz 2 Nr. 10.** bitte ergänzen: „… Rehkitzen vor der Mahd, **zur Gelegesuche sowie zur Schadensermittlung und Dokumentation von z.B. Wildschäden.“** Alternativ schlagen wir vor, den Drohneneinsatz im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeiten generell freizustellen. **<u>Fischereiliche Nutzung</u>** in der o.g. NSG-Planung weisen wir aus fischereilicher Sicht darauf hin, dass eine	Die Ergänzung „sowie zur Gelegesuche“ wird in die Verordnung aufgenommen. Der Nachweis erfordert eine plausible Darstellung und Dokumentation der bereits durchgeführten z. B. mechanischen Maßnahmen sowie die Darlegung, dass weiterhin problematische Bestände auf der Fläche vorhanden sind, deren Bekämpfung nur mit dem Einsatz chemischer Pflanzenschutzmittel möglich ist. Die Regelungen dienen hier dem Schutz des Gewässers vor Stoffeinträgen und damit vor Beeinträchtigungen der darin vorkommenden Arten des Schutzzwecks. Da es sich bei dem Gebiet um ein europäisches Vogelschutzgebiet handelt, wird eine allgemeine Freistellung des Drohneneinsatzes zum Schutz der vorkommenden Brut- und Rastvögel als nicht mit dem Schutzzweck vereinbar betrachtet. Die fischereiliche Nutzung war auch in der bestehenden NSG-Verordnung nur für ein Gewässer freigestellt, das außerhalb des

			Freistellung für die fischereiliche Nutzung komplett bisher nicht vorhanden ist. Es ist darauf hinzuweisen, dass in dem Planungsgebiet im Schutzgebietszweck und in der räumlichen Schutzgebietsfestsetzung zentral das Fließgewässer Gosebach betroffen wird. Für dieses Fließgewässer sind die Rechtsgrundlagen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung rechtlich bindend und zu wahren. Zur Vermeidung von rechtlichen sowie fachlichen Widersprüchen oder Entschädigungsansprüchen empfehlen wir für die Rechtssicherheit der NSG VO im § 4 die Freistellung der Ordnungsgemäße Fischereiausübung ohne Beschränkungen mit aufzuführen und zu erfassen.	Geltungsbereichs dieser NSG-Verordnung liegt. Es wird also der Status Quo beibehalten, der auch durch den Schutzzweck weiterhin gerechtfertigt ist. Vonseiten der Anglerverbände gab es in Bezug auf den Verordnungsentwurf nur eine positive Rückmeldung. Anderweitige Stellungnahmen oder Einwendungen gab es zu dem Thema nicht.
04.09.2020	03 - 09	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Fontainengraben 200 53123 Bonn	Aufgrund Ihres Schreibens vom 24.07.2020 (Bezug) wurde das Vorhaben, Neuausweisung des Naturschutzgebietes (NSG) „Oberer Gosebach“ geprüft. Ich nehme dazu bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage wie folgt Stellung: Es werden Belange der nationalen und/oder Bündnisverteidigung sowie die uneingeschränkte Einsatzfähigkeit der Bundeswehr beeinträchtigt. Die Bundeswehr unterhält in diesem Bereich u.a. zwei Hubschraubertiefflugstrecken.	Die Regelung ist beschränkt auf Lärm „ohne vernünftigen Grund“. Der Lärm, der von

			Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 der Verordnung ist es im NSG verboten die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören, sowie gemäß 5 unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben. Eine akustische Beeinträchtigung ist jedoch aufgrund der beiden Hubschraubertiefflugstrecken nicht zu vermeiden. Mit § 5 Abs. 2 der Entwurfsverordnung werden die zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses, und somit auch jene im Rahmen zur Wahrung verteidigungspolitischer Interessen, als Befreiungsgrund von den Verboten der Schutzgebietsverordnung ausdrücklich anerkannt. Allerdings sind Projekte und Maßnahmen im Rahmen der Landesverteidigung von zwingendem öffentlichen Interesse und nach § 34 Abs. 3 – 5, unter der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmung, insoweit privilegiert, als sie, sofern zumutbare Alternativen nicht gegeben sind, als zulässig anzuerkennen sind. Dass mit der Kann-Formulierung in § 5 Abs. 2 der Entwurfsverordnung einhergehende Ermessen bei der Rechtsanwendung ist im Fall der militärischen Nutzung daher nicht gegeben. Nach § 26 NAGBNatSchG entscheidet die Behörde, dass das Projekt zulässt, im Benehmen mit der Naturschutzbehörde.	Luftfahrzeugen ausgeht, hat seine Ursache in einem vernünftigen Grund und fällt damit nicht unter diese Formulierung. Die Stellungnahme ergibt auch keine Anhaltspunkte, dass der Betrieb unbemannter Fluggeräte im Gebiet durch die Bundeswehr beabsichtigt sein könnte. Daher wird insgesamt davon ausgegangen, dass die Belange der Bundeswehr von den Regelungen der Verordnung nicht wesentlich berührt werden. Sofern Aktivitäten der Bundeswehr ein Projekt im Sinne des § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG darstellen, führt sie als Behörde gemäß § 26 NAGBNatSchG in eigener Zuständigkeit eine Verträglichkeitsprüfung durch, im Benehmen mit der unteren Naturschutzbehörde. Sie entscheidet daher im Wesentlichen selbst, ob das Projekt mit den Erhaltungszielen des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes verträglich ist und falls nicht, ob zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen, die seine Durchführung dennoch rechtfertigen. Auch etwaig notwendige Köhärenzmaßnahmen gemäß § 34 Abs. 5 BNatSchG führt sie in der Regel selbst durch. Wie bereits durch den Einwender dargelegt, kann durch die NSG-Verordnung in solchen Fällen zusätzlich eine Befreiung gemäß § 5 der Verordnung erforderlich sein. Das der unteren Naturschutzbehörde durch die „Kann“-Formulierung gesetzlich (vgl. § 67 Abs. 1, Abs. 2 BNatSchG) eingeräumte sog. Befreiungsermessen berechtigt sie – stets

			Die Verordnung ist an dieser Stelle dahingehend anzupassen, dass eine Befreiung zu Realisierung von Plänen oder Projekten zu gewähren ist, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind. Es ist somit sicherzustellen, dass die Bundeswehr, die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben für das Betreiben von Luftfahrzeugen in einer Höhe von unter 150 m im NSG allgemein freigestellt werden. Die Bundeswehr und die Truppen der NATO-Vertragsstaaten sowie Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben, sind jedoch gemäß § 30 Abs. 1 LuftVG berechtigt, unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung und soweit dies zur Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben zwingend notwendig ist, die im Übrigen geltenden und rechtmäßigen angeordneten Mindestflughöhen zu unterschreiten. Ich bitte um gesonderte Freistellung der Bundeswehr sowie Truppen der NATO-Vertragsstaaten und der Truppen, die auf Grund einer gesonderten Vereinbarung in Deutschland üben von diesem Verbot.	unter Wahrung der gesetzlichen Ermessensgrenzen (§ 40 VwVfG) – im begründeten Einzelfall eine beantragte Befreiung aus Gründen der Zweckmäßigkeit zu versagen. In der Regel werden die entscheidungsrelevanten Aspekte – hier, ob die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG vorliegen – jedoch bereits auf Tatbestandsebene zu berücksichtigen sein, sodass regelmäßig eine Befreiung zu gewähren ist, wenn die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Den Belangen der Bundeswehr ist damit hinreichend Rechnung getragen; einer Anpassung der Verordnung bedarf es nicht.

			<u>Diese könnte wie folgt lauten:</u> Freigestellt sind die Bundeswehr und andere Streitkräfte bei der Ausübung ihres militärischen Auftrages zwecks Sicherstellung der Einsatzbereitschaft. <u>Hinweis:</u> An dieser Stelle erlaube ich mir ferner den Hinweis, dass Verbote in einer Begründung keinen rechtsgestaltenden Charakter haben. Die Begründung dient ausschließlich der Erläuterung der Verordnung, die über den Verordnungstext hinaus nähere Ausführungen bedürfen. Die Benutzung des Luftraums durch Luftfahrzeuge ist gem. § 1 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) frei, soweit dies nicht durch das LuftVG selbst, durch die zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften, durch im Inland anwendbares internationales Recht, durch Rechtsakte der Europäischen Union oder die zu deren Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften beschränkt wird. Eine Flugbeschränkung außerhalb dessen, beispielsweise in einer Naturschutzsatzung oder -verordnung hat somit keine Rechtsgrundlage. Gemäß § 17 Abs. 1 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) können Flugbeschränkungen wie im § 3 Abs. 1 Satz 2 Nummer 14 der Verordnung ausgesprochen, nur durch das zuständige	

			Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassen werden, wenn dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Sicherheit des Luftverkehrs erforderliche ist. Flugbeschränkungen mit einer rein naturschutzrechtlichen Zielsetzung sind dabei nicht vorgesehen. Der sich aus § 2 der Verordnung ergebende ausschließliche naturschutzrechtliche Schutzzweck ist somit auch nicht geeignet, Flugbeschränkungen durch das zuständige Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur anordnen zu lassen. Selbst die niedersächsische Fachbehörde für Naturschutz, der niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz, GB IV, hat in seiner „Handreichung für die Musterverordnung für Naturschutzgebiete“ auf die ministerielle Zuständigkeit bezüglich Luftsperrgebiete und Gebiete mit Flugbeschränkungen gemäß § 17 LuftVO hingewiesen. Auf § 4 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG weise ich hin. Im Ergebnis stelle ich fest, dass ich, bei Einhaltung der o.a. Parameter, der Neufassung der Verordnung des Naturschutzgebietes (NSG) „Oberer Gosebach“ aus militärischer Sicht, zustimmen kann. Ich bitte mich am weiteren Verfahren unter Angabe des o.g. Aktenzeichens zu beteiligen.	

– ENTWURF –
Stand ~~24.7~~30.10.2020

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberer Gosebach"

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 22 Absatz 1 und 2, 23 sowie 32 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. I 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch ~~Art. 1 des Gesetzes~~Gesetz vom ~~08.06.2016~~25.10.2018 (Nds. GVBl. S. ~~114~~220; 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den folgenden Absätzen näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oberer Gosebach" erklärt.

(2) Beim NSG „Oberer Gosebach" handelt es sich um einen mäßig ausgebauten Abschnitt des Oberlaufs des Gosebachs, der zum Gewässersystem der Ise gehört. Das NSG umfasst Randstreifen von 5 Metern Breite, ausgehend von der Böschungsoberkante des Bachs, sowie naturnahe und ungenutzte Uferbereiche auf einer Breite von bis zu 20 Metern. Das NSG dient überwiegend der Verbindung und Vernetzung des Gewässersystems der Ise mit dem Schweimker Moor, ~~dass~~welches insbesondere für bestimmte Vogelarten eine besondere Bedeutung aufweist.

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Südheide“. Es befindet sich in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Aue im Landkreis Uelzen und der Gemeinde Obernholz, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn. Das Gebiet liegt südwestlich der Ortschaft Lüder sowie nördöstlich der Ortschaft Schweimke. Es wird umschlossen von dem Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“.

(4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5:000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lüder und Obernholz, den Samtgemeinden Aue und Hankensbüttel sowie bei den Landkreisen Uelzen und Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ (DE 3229-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Es liegt zudem vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V33 „Schweimker Moor und Lüderbruch“ (DE 3229-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 5 ha.

Entwurf

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des durchgängigen Fließgewässers einschließlich naturnaher Sohl- und Uferstrukturen und kleinerer Auenbereiche insbesondere als Lebensraum von Fischen, Libellen und dem Fischotter,
2. der Randbereiche von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
3. der gewässerbegleitenden Gehölze, insbesondere der Erlen-Bruchwälder und Erlengaleriewälder sowie der bodensauren Eichenmischwälder,
4. als Bestandteil des Lebensraums ~~oder~~beziehungsweise als verbindendes Element für die maßgeblichen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets, insbesondere des Kranichs (*Grus grus*) und des Braunkehlchens (*Saxicola ~~rubra~~rubetra*) sowie als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*),
5. als Lebensraum von Libellenarten, insbesondere der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*),
6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den angrenzenden NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch" und „Ise mit Nebenbächen“.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Oberen Gosebachs“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ise mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweimker Moor und Lüderbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Tierarten im FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

1. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Gosebach als durchgängigem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer mit hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung mit gewässertypischen Laicharealen (flache, kiesige Bereiche mit mittelstarker Strömung) und Larvalhabitaten (stabile Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,

~~2. des Steinbeißers (*Cobitis taenia*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in durchgängigen, besonnten Gewässerabschnitten des Gosebachs mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und einem sandigen Gewässerbett sowie naturraumtypischer Fischbiozönose,~~

Entwurf

~~3. des Bitterlings (*Rhodeus amarus*) als Bestandteil einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Gewässersystem der Ise; der Gosebach verfügt über eine möglichst naturnahe Gewässerdynamik sowie über ein Mosaik aus verschiedenen, bei Hochwasser miteinander vernetzten sommerwarmen Altwässern und anderen Stillgewässern mit verschiedenen Sukzessionsstadien, wasserpflanzenreichen Uferzonen, sandigen Substraten, sowie naturraumtypischer Fischbiozönose; stabile Bestände benthischer Großmuschelarten sind vorhanden oder im Gewässersystem erreichbar,~~

~~4.~~2. des Fischotters (*Lutra lutra*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den möglichst naturnahen Niederungsbereichen des Gosebachs mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Fließgewässers,

~~5.~~3. der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen des Fließgewässers mit festem, feinsandigem sowie kiesigem Gewässergrund, mit Grob- und Mittelkiesablagerungen, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten Bereichen, Treibholzaufschwemmungen sowie teilweise beschatteten Ufern und reich strukturiertem Gelände in Gewässernähe als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüschen als Reifehabitat, mit einem geringen Anteil von Feinsedimenten aus Gewässern des Einzugsgebietes sowie einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.

(4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde sowie für den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
2. wildlebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen,
3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,

Entwurf

9. das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
10. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Schutzzweck kommt,
11. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung oder Anzeige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen.

(2) Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 4
Freistellungen

(1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sowie deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung ~~dienstlicher~~ihrer dienstlichen Aufgaben,
3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
5. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit milieuangepasstem, kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung ~~an~~am und im Gosebach als Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S.

Entwurf

2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:

a) die Gewässerräumung ist nur mit punktueller Sohlräumung sowie in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig ~~durchzuführen~~zulässig und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres; Abweichungen sind auf Grundlage eines einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
b) eine Gehölzentfernung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
c) bei der Bisambekämpfung sind nur solche Selektivfallen zulässig, die Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich ihrer Jungtiere ausschließen,

10. der abschnittsweise, fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
11. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem Randstreifen von 5 Metern ab der jeweiligen Böschungsoberkante des Gosebachs,
2. ohne das Aufbringen von Klärschlamm sowie Kot aus der Geflügelhaltung,
3. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
5. einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. ~~Nr.~~Satz 2,
6. einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

~~Bei der~~Die Nutzung der Grünlandflächen ~~gelten~~ zusätzlich zu den in Satz 1 aufgeführten Regelungen ~~folgende~~nach folgenden Vorgaben:

1. ohne die Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
2. ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
3. einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat,- Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen,
4. einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf Dauergrünlandflächen, soweit diese sich auf eine nicht wendende Bodenbearbeitung beschränken,

Entwurf

5. ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; ausgenommen ist das Schlegeln oder Mulchen am Ende der Vegetationsperiode,
6. ~~nur mit punktuellem, einzelpflanzen- oder horstweisem Einsatz~~einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, jedoch nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise und wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
7. ohne Beweidung und Mahd auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkante des Gosebachs sowie ohne die erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
8. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise; die Neuerrichtung von Viehtränken ist nur in einem Abstand von 2,5 m von der Böschungsoberkante des Gosebachs zulässig,
9. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
10. einschließlich des Einsatzes unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd sowie zur Gelegesuche.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit

1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts erfolgt,
2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. der Umbau von ~~Laubwald~~Laub- in Nadelwald unterbleibt,
7. die aktive Einbringung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und der Roteiche (*Quercus rubra*) unterbleibt,
8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz ~~von sonstigen Pflanzenschutzmitteln~~sonstiger Pflanzenschutzmittel unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des NJagdG nach folgenden Vorgaben:

Entwurf

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
2. das Anlegen von Kirrungen im Gewässer sowie in einem Randstreifen von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gosebachs ist untersagt,
3. die Bejagung der Krickente (*Anas crecca*) ist untersagt,
4. bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden,
5. die Neuerrichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art zulässig.

(6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2

Entwurf

NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:

1. die im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ sowie in weiteren Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenblättern oder Pflege- und Entwicklungsplänen für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie
   - Maßnahmen zur Entwicklung der Struktur des Gewässerlaufs wie die Schaffung von Flachwasserzonen,
   - die Entfernung von Neophyten,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

(4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1~~ und 2~~ dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach
§ 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung in Kraft.

Entwurf

(2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ in der Gemeinde Obernholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.12.1988 wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den XX.XX.2020

Az. 66 V - 415.32.0

Landkreis Uelzen

- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

Entwurf

– ENTWURF –
Stand 30.10.2020

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Oberer Gosebach"

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 Nr. 1, 22 Absatz 1 und 2, 23 sowie 32 Absatz 2 und 3 des Gesetzes über Natur und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 290 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. I 1328) i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Absatz 1, 23 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) sowie § 9 Abs. 4 des Niedersächsischen Jagdgesetzes (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220; 2019 S. 26) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Gifhorn verordnet:

§ 1
Naturschutzgebiet

(1) Das in den folgenden Absätzen näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Oberer Gosebach" erklärt.

(2) Beim NSG „Oberer Gosebach" handelt es sich um einen mäßig ausgebauten Abschnitt des Oberlaufs des Gosebachs, der zum Gewässersystem der Ise gehört. Das NSG umfasst Randstreifen von 5 Metern Breite, ausgehend von der Böschungsoberkante des Bachs, sowie naturnahe und ungenutzte Uferbereiche auf einer Breite von bis zu 20 Metern. Das NSG dient überwiegend der Verbindung und Vernetzung des Gewässersystems der Ise mit dem Schweimker Moor, welches insbesondere für bestimmte Vogelarten eine besondere Bedeutung aufweist.

(3) Das NSG liegt in der naturräumlichen Haupteinheit „Lüneburger Heide und Wendland“ und in der naturräumlichen Untereinheit „Südheide“. Es befindet sich in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Aue im Landkreis Uelzen und der Gemeinde Obernholz, Samtgemeinde Hankensbüttel im Landkreis Gifhorn. Das Gebiet liegt südwestlich der Ortschaft Lüder sowie nördöstlich der Ortschaft Schweimke. Es wird umschlossen von dem Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“.

(4) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1) zu entnehmen, die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5:000 (Anlage 2). Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Lüder und Obernholz, den Samtgemeinden Aue und Hankensbüttel sowie bei den Landkreisen Uelzen und Gifhorn – Untere Naturschutzbehörde – unentgeltlich eingesehen werden.

(5) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ (DE 3229-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7). Es liegt zudem vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet V33 „Schweimker Moor und Lüderbruch“ (DE 3229-401) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie) vom 30.11.2009 (ABl. EU Nr. L 20 S. 7).

(6) Das NSG hat eine Größe von ca. 5 ha.

§ 2
Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Absatz 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Entwicklung

1. des durchgängigen Fließgewässers einschließlich naturnaher Sohl- und Uferstrukturen und kleinerer Auenbereiche insbesondere als Lebensraum von Fischen, Libellen und dem Fischotter,
2. der Randbereiche von feuchten bis nassen Wiesen und Weiden mit gliedernden Feldgehölzen und Bäumen,
3. der gewässerbegleitenden Gehölze, insbesondere der Erlen-Bruchwälder und Erlengaleriewälder sowie der bodensauren Eichenmischwälder,
4. als Bestandteil des Lebensraums beziehungsweise als verbindendes Element für die maßgeblichen Brutvogelarten des Vogelschutzgebiets, insbesondere des Kranichs (*Grus grus*) und des Braunkehlchens (*Saxicola rubetra*) sowie als Nahrungshabitat des Schwarzstorchs (*Ciconia nigra*),
5. als Lebensraum von Libellenarten, insbesondere der Blauflügeligen Prachtlibelle (*Calopteryx virgo*),
6. der ökologischen Wechsel- und Austauschbeziehungen zwischen dem NSG und den angrenzenden NSG „Schweimker Moor und Lüderbruch" und „Ise mit Nebenbächen“.

(2) Das NSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des „Oberen Gosebachs“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ise mit Nebenbächen“ und des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schweimker Moor und Lüderbruch“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Tierarten im FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im europäischen Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziel für das NSG im FFH-Gebiet ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere der nachfolgend genannten Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie) anhand der folgenden Leitbilder:

1. des Bachneunauges (*Lampetra planeri*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im Gosebach als durchgängigem, sauerstoffreichem und sommerkühlem Fließgewässer mit hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II), vielfältigen Sedimentstrukturen und einer engen Verzahnung mit gewässertypischen Laicharealen (flache, kiesige Bereiche mit mittelstarker Strömung) und Larvalhabitaten (stabile Feinsedimentbänke) sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose,

2. des Fischotters (*Lutra lutra*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den möglichst naturnahen Niederungsbereichen des Gosebachs mit natürlicher Gewässerdynamik und strukturreichen Gewässerrändern, mit hoher Gewässergüte, Fischreichtum und gefahrenfreien Wandermöglichkeiten entlang des Fließgewässers,

Entwurf

3. der Grünen Flussjungfer (*Ophiogomphus cecilia*) in einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population in den naturnahen Bereichen des Fließgewässers mit festem, feinsandigem sowie kiesigem Gewässergrund, mit Grob- und Mittelkiesablagerungen, Flachwasserbereichen und vegetationsfreien Sandbänken, strömungsberuhigten Bereichen, Treibholzaufschwemmungen sowie teilweise beschatteten Ufern und reich strukturiertem Gelände in Gewässernähe als Lebensraum der Libellen-Larven; mit Ufergebüschen als Reifehabitat, mit einem geringen Anteil von Feinsedimenten aus Gewässern des Einzugsgebietes sowie einer Gewässergüte zwischen Güteklasse I und II.

(4) Die Umsetzung der Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 23 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde frei oder an einer Leine, die länger als 2,50 m ist, laufen zu lassen; dies gilt nicht für Diensthunde sowie für den Einsatz von Hunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Jagdausübung,
2. wildlebende Tiere zu beunruhigen oder zu fangen sowie wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen,
3. die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
4. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
5. im NSG unbemannte Fluggeräte (z.B. Modellflugzeuge, Drachen, Multicopter oder Drohnen) zu betreiben,
6. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
7. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
8. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
9. das natürliche oder naturnahe Boden- oder Landschaftsrelief durch Abgrabungen, Aufschüttungen oder auf andere Weise zu verändern,
10. den Wasserhaushalt so zu verändern, dass es zu einer nachteiligen Auswirkung auf den Schutzzweck kommt,
11. bauliche Anlagen jeder Art zu errichten, auch wenn diese keiner Genehmigung oder Anzeige nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften bedürfen.

(2) Gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten werden.

§ 4
Freistellungen

(1) Die im Absatz 2 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 freigestellt.

Entwurf

(2) Allgemein freigestellt sind:

1. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Grundstücke sowie deren Beauftragte,
2. das Betreten und Befahren des Gebietes einschließlich des Abstellens von Kraftfahrzeugen durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie anderer Behörden und öffentlicher Stellen und deren Beauftragte zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben,
3. Maßnahmen zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie zur Umweltinformation und -bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
4. erforderliche Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht; die Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung von Gehölzen außerhalb des Waldes ist nur mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig, Handlungen und Maßnahmen, welche zur Abwehr von Gefahren keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
5. Untersuchungen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege oder zur Entwicklung des NSG, die im Auftrag, auf Anordnung oder mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden,
6. die Beseitigung und das Management invasiver Arten nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme; Maßnahmen, welche keinen zeitlichen Aufschub dulden, sind der zuständigen Naturschutzbehörde nach deren Durchführung unverzüglich anzuzeigen,
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege mit milieuangepasstem, kalkfreiem Material wie insbesondere Sand, Kies oder gebrochenen Lesesteinen und soweit dies für freigestellte Nutzungen erforderlich ist; die Herstellung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung der Wege ist mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn der Maßnahmen zulässig,
8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung am und im Gosebach als Gewässer dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetzes – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) und des BNatSchG unter größtmöglicher Schonung der vorkommenden Fisch- und Libellenarten und ihrer Lebensräume und soweit dies zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Grundstücken erforderlich ist und nicht zu einer zusätzlichen Entwässerung führt sowie nach folgenden Vorgaben:
   a) die Gewässerräumung ist nur mit punktueller Sohlräumung sowie in zeitlichen oder räumlichen Abschnitten bzw. einseitig zulässig und nur in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 31. Januar des Folgejahres; Abweichungen sind auf Grundlage eines einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplans oder im Einzelfall mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde möglich,
   b) eine Gehölzentfernung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
   c) bei der Bisambekämpfung sind nur solche Selektivfallen zulässig, die Fehlfänge von Fischotter und Biber einschließlich ihrer Jungtiere ausschließen,

Entwurf

10. der abschnittsweise, fachgerechte Pflegeschnitt an Hecken, Gebüschen, Bäumen und sonstigen Gehölzen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres,
11. die Ausübung der Imkerei ohne die Errichtung baulicher Anlagen.

(3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung der Grünlandflächen und der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:

1. ohne den Einsatz von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln in einem Randstreifen von 5 Metern ab der jeweiligen Böschungsoberkante des Gosebachs,
2. ohne das Aufbringen von Klärschlamm sowie Kot aus der Geflügelhaltung,
3. ohne Veränderungen des natürlichen oder naturnahen Bodenreliefs, insbesondere durch das Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen, durch Einebnung oder Planierung,
4. ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grüppen sowie Drainagen; die Nutzung und Unterhaltung rechtmäßig bestehender Entwässerungseinrichtungen ist zulässig; eine über die Unterhaltung hinausgehende Instandsetzung ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
5. einschließlich der Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Weiternutzung gem. Satz 2,
6. einschließlich der Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, sowie von vorübergehend nicht genutzten Ackerflächen.

Die Nutzung der Grünlandflächen zusätzlich zu den in Satz 1 aufgeführten Regelungen nach folgenden Vorgaben:

1. ohne die Umwandlung von Grünland in Acker oder in eine andere Nutzungsart,
2. ohne Grünlanderneuerung und Grünlandumbruch,
3. einschließlich der Durchführung von Über- und Nachsaaten im Breitsaat,- Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie in Handaussaat auf Dauergrünlandflächen,
4. einschließlich Maßnahmen zur Beseitigung von Wildschweinschäden auf Dauergrünlandflächen, soweit diese sich auf eine nicht wendende Bodenbearbeitung beschränken,
5. ohne die Anlage von Mieten und ohne dauerhaftes Liegenlassen von Mähgut über das Ende des jeweiligen Jahres hinaus; ausgenommen ist das Schlegeln oder Mulchen am Ende der Vegetationsperiode,
6. einschließlich des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln, jedoch nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise und wenn andere Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben, mit vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme,
7. ohne Beweidung und Mahd auf einem Randstreifen von 1,0 m Breite entlang der Böschungsoberkante des Gosebachs sowie ohne die erhebliche Schädigung der Grasnarbe durch übermäßige Beweidung,
8. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher oder in der für den Herdenschutz erforderlichen Weise; die Neuerrichtung von Viehtränken ist nur in einem Abstand von 2,5 m von der Böschungsoberkante des Gosebachs zulässig,
9. einschließlich der Unterhaltung und Instandsetzung bestehender

Entwurf

Weideunterstände in ortsüblicher Weise; deren Neuerrichtung bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,

10. einschließlich des Einsatzes unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd sowie zur Gelegesuche.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), einschließlich der Errichtung, Unterhaltung und Nutzung von Zäunen, Gattern und sonstigen forstwirtschaftlich erforderlichen Einrichtungen und Anlagen soweit

1. keine den Schutzzweck beeinträchtigende Änderung des Wasserhaushalts erfolgt,
2. beim Holzeinschlag und bei der Pflege anteilig je Hektar Waldfläche mindestens ein Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz belassen bleibt,
3. die Entnahme aller erkennbaren Horst- und Höhlenbäume unterbleibt,
4. der Holzeinschlag in standortheimisch bestockten Laubbeständen in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgt,
5. der Holzeinschlag einzelstammweise oder in Femel- oder Lochhieb erfolgt; ein Kahlschlag bedarf der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
6. der Umbau von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
7. die aktive Einbringung nicht standortheimischer Baumarten, insbesondere der Douglasie (*Pseudotsuga menziesii*) und der Roteiche (*Quercus rubra*) unterbleibt,
8. der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Wald nur punktuell, einzelpflanzen- oder horstweise erfolgt sowie der flächige Einsatz von Herbiziden und Fungiziden und der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens zwei Wochen vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist und eine erhebliche Beeinträchtigung i.S. des § 33 Abs.1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist.

(5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd gemäß den Vorgaben des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I S. 2849) und des NJagdG nach folgenden Vorgaben:

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen ist nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde zulässig,
2. das Anlegen von Kirrungen im Gewässer sowie in einem Randstreifen von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gosebachs ist untersagt,
3. die Bejagung der Krickente (*Anas crecca*) ist untersagt,
4. bei der Fallenjagd ist nur der Einsatz vollständig abgedunkelter Lebendfallen zur Schonung streng geschützter Arten einschließlich ihrer Jungtiere zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden,
5. die Neuerrichtung jagdwirtschaftlicher Einrichtungen ist nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art zulässig.

(6) In den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der zuständigen Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu

Entwurf

befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

(7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

(8) Die Gewährung eines Erschwernisausgleichs richtet sich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG sowie den danach erlassenen Verordnungen.

(9) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5
Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6
Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- oder Einvernehmensvorbehalte oder Anzeigenpflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7
Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

(1) Zur Erfüllung des Schutzzwecks sind neben den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Pflege, Entwicklung, oder Wiederherstellung des Gebietes oder seiner Bestandteile erforderlich. Unter anderem kann die zuständige Naturschutzbehörde gemäß § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG die folgenden Maßnahmen anordnen oder durchführen lassen:

1. die im Maßnahmenplan für das FFH-Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ sowie in weiteren Bewirtschaftungsplänen, Maßnahmenblättern oder Pflege- und Entwicklungsplänen für das NSG dargestellten Maßnahmen,
2. regelmäßig oder einmalig anfallende Erhaltungs-, Pflege- oder sonstigen Maßnahmen wie
   - Maßnahmen zur Entwicklung der Struktur des Gewässerlaufs wie die Schaffung von Flachwasserzonen,
   - die Entfernung von Neophyten,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.

(2) Die Maßnahmen gemäß Absatz 1 entsprechen in Verbindung mit den Regelungen der §§ 3 bis 4 Maßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie.

Entwurf

(3) Als Instrumente zur Umsetzung der Maßnahmen gemäß Abs. 1 dienen insbesondere
1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
2. freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
3. Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NAGBNatSchG.

(4) Gemäß § 65 BNatSchG haben Grundstückseigentümerinnen und Grundstückeigentümer sowie Nutzungsberechtigte Maßnahmen gemäß Abs. 1 zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor der Durchführung der Maßnahmen sind die Berechtigten in geeigneter Weise zu beteiligen.

(5) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 4 Abs. 6 erteilt oder eine Befreiung gemäß § 5 gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9
Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer spätesten Verkündung in Kraft.

(2) Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ in der Gemeinde Obernholz, Samtgemeinde Hankensbüttel, Landkreis Gifhorn, Regierungsbezirk Braunschweig und in der Gemeinde Lüder, Samtgemeinde Bodenteich, Landkreis Uelzen, Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.12.1988 wird im räumlichen Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Uelzen, den XX.XX.2020

Az. 66 V - 415.32.0

Landkreis Uelzen

- als untere Naturschutzbehörde

Dr. Blume - Landrat

Entwurf

Begründung zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Oberer Gosebach“

Allgemeine Vorbemerkungen

Anlass und Erforderlichkeit der Schutzgebietsausweisung

Die Richtlinie 92/43/EWG[1] des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABI. EG Nr. L 206 S. 7) fordert von den Mitgliedsstaaten die Meldung einer Kulisse von Gebieten mit gemeinschaftlicher Bedeutung zum Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes Natura 2000. Dieses soll aus Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebiete) und Europäischen Vogelschutzgebieten bestehen. Die Auswahl dieser Gebiete erfolgte ausschließlich nach fachlichen Kriterien anhand der Bedeutung der Gebiete für die Lebensraumtypen[2] des Anhangs I und die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie. Der Landkreis Uelzen ist im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, die von der Europäischen Union anerkannten FFH-Gebiete und Europäischen Vogelschutzgebiete zu geschützten Teilen von Natur- und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)[3] und in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten. Die Meldung der Flussaue der Ise und ihrer Nebenbäche erfolgte 2005. Im Dezember 2007 wurde das Gebiet in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der EU-Kommission aufgenommen. Gemäß Artikel 4 Abs. 4 der FFH-Richtlinie sind diese Gebiete durch die Mitgliedsstaaten so schnell wie möglich, spätestens aber binnen sechs Jahren, als besondere Schutzgebiete auszuweisen. Für das FFH-Gebiet DE 3229-331 „Ise mit Nebenbächen“ ist diese Frist somit bereits Ende 2013 abgelaufen.

Die Ausweisung der besonderen Schutzgebiete erfolgt gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG als geschützter Teil von Natur und Landschaft gemäß § 20 Abs. 2 BNatSchG. Die Frage der Schutzwürdigkeit wird damit bereits durch die Gebietsmeldung bejaht und damit vorweggenommen (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 32 Abs. 2 BNatSchG). Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung des Gebietes ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Für flächenhafte FFH-Gebiete kommt in der Regel eine Ausweisung als Naturschutzgebiet oder als Landschaftsschutzgebiet in Betracht.

Das Teilgebiet „Oberer Gosebach“ liegt bereits im bestehenden Naturschutzgebiet „Schweimker Moor mit Lüderbruch“ von 1988. Da die bestehende Verordnung noch nicht die

[1] Richtlinie 92/43/EWG des Rates der Europäischen Union zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, kurz FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABI. EG Nr. L 206 S. 7)

[2] FFH-Lebensraumtypen mit vereinfachten Bezeichnungen (Februar 2007, geringfügig überarbeitet August 2015)

[3] Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S.2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl I S.3434)

Entwurf

Anforderungen des § 32 BNatSchG in Bezug auf die Sicherung des FFH-Gebiets erfüllt (Natura 2000-spezifische Erhaltungsziele und daraus abgeleitete Regelungen), wird eine neue, überarbeitete Verordnung erlassen und die bestehende Verordnung in deren Geltungsbereich aufgehoben.

Verhältnis zu anderen gesetzlichen Regelungen

Die Verbote und Freistellungen der Verordnung sind in das geltende Recht eingebettet. Weitergehende Bestimmungen werden durch die Verordnung also nicht aufgehoben oder ersetzt. Hierzu zählt zum Beispiel die erhebliche Beeinträchtigung oder Zerstörung von gesetzlich geschützten Biotopen (§ 30 BNatSchG) oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Tiere (§ 44 BNatSchG). Eine Freistellung in der Verordnung bedeutet nicht, dass eine bestimmte Handlung (z. B. bau- oder waldrechtlich) zulässig ist. Sie bedeutet lediglich, dass die Handlung nach dieser Verordnung nicht ausdrücklich verboten ist.

Bestimmungen zu Inhalt und Schranken des Eigentums

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind auch Regelungen erforderlich, die Flächen im Privateigentum betreffen. Nach ständiger höchstrichterlicher Rechtsprechung ist dies mit Artikel 14 des Grundgesetzes vereinbar (vgl. Artikel 14 Abs. 1 und 2 GG: „(1) Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt. (2) Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen“). Wenn ausreichend Raum für die private Nutzung des Eigentums bleibt und eine bestehende Nutzung des Grundstücks nicht grundsätzlich verboten wird, sind die Einschränkungen ohne Entschädigung hinzunehmen. Dabei ist zu beachten, dass jedes Grundstück situationsgebunden ist. So ist beispielsweise die Lage an einem Fließgewässer oder das Vorhandensein wertvoller Biotope eine Eigenschaft des Grundstücks, die zu einer besonderen Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit führen kann. Eine Entschädigungspflicht nach § 68 Abs. 1 BNatSchG kommt nur in Betracht, wenn die Bewirtschaftungseinschränkungen dergestalt sind, dass sie die Fortsetzung einer wirtschaftlich sinnvollen Nutzung ausgeschlossen erscheinen lassen und der Eingriff in das Eigentum nicht mehr zumutbar wäre und daher zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Beschreibung und Darstellung des Gebietes

Die Lage und Größe des Gebietes sind in § 1 der Verordnung dargestellt. Das Gebiet umfasst den Bachlauf des Gosebachs einschließlich seiner naturnahen und landwirtschaftlich genutzten Uferbereiche. In den Bereichen, in denen eine Acker- oder Grünlandnutzung angrenzt, umfasst das Gebiet einen Bereich von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gosebachs. In Abschnitten, in denen eine naturnahe Vegetation oder Gehölze dominieren sind Bereiche bis zu 20 Metern einbezogen.

Entwurf

Verhältnis zum Schutzgebietsnetz Natura 2000

Der Abschnitt des Gosebachs, den das Gebiet umfasst, ist ein Teilbereich des FFH-Gebiets „Ise mit Nebenbächen“ und Bestandteil des Gewässersystems der Ise. Zugleich liegt es im überlagernden Vogelschutzgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“.

Kartenanlagen

Bestandteil der Verordnung sind zwei Kartenanlagen. Anlage 1 ist die Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 im Format Din A4. Anlage 2 ist die maßgebliche Karte im Maßstab 1:5.000 im Format DIN A2. Die Abgrenzung des NSG ergibt sich verbindlich aus der maßgeblichen Karte. Die Breite des in das NSG einbezogenen Pufferstreifens beträgt in der Regel 5 m von der Böschungsoberkante des Gosebachs. Bereiche, in denen das Gebiet eine größere Breite aufweist, sind in der Karte zusätzlich mit einer Angabe markiert. Die Lage der Grenze in Bezug auf den Gosebach kann auch direkt aus der Kartendarstellung ermittelt werden (bei maßstabsgerechtem Druck entspricht 1 cm in der Karte 50 Metern im Gelände; 1 mm entspricht 5 Metern).

Schutzzweck

Der Schutzzweck zielt auf die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände der im Gosebach vorkommenden Lebensräume und Arten ab und dient der Herstellung günstiger Erhaltungszustände der vorkommenden Arten gemäß FFH-Richtlinie. Sie sind dem Standarddatenbogen[4] für das FFH-Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“ sowie für das Vogelschutzgebiet V33 „Schweimker Moor und Lüderbruch“ entnommen. Als Grundlage für den Schutzzweck des FFH-Gebiets wurden zudem Verschiedene Untersuchungen ausgewertet. Zum Vorkommen der Fischarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sind dies die Ergebnisse der Elektrobefischungen aus den Jahren 2018 und 2013. Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wurden bei der 2017 durchgeführten Basiserfassung in diesem Teilgebiet nicht festgestellt.
Der Gosebach ist ein weitgehend ausgebauter Bachlauf, der jedoch nur noch sehr zurückhaltend unterhalten wird. Der Bachlauf und sein Umfeld ist Lebensraum zahlreicher Arten. Das NSG dient der naturnahen Entwicklung des Gewässers, insbesondere mit dem Ziel, den Lebensraum der Fischart Bachneunauge, des Fischotters sowie potenziell der Grünen Flussjungfer zu erhalten und zu entwickeln. Das Teilgebiet trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie zu erhalten bzw. zu entwickeln. Fischotter und Bachneunauge sind im Standarddatenbogen für das gesamte Gebiet mit dem Erhaltungszustand „B“ eingestuft. Damit ist der Erhaltungszustand insgesamt noch günstig, jedoch verbesserungsfähig. Hier ist besonders Sorge dafür zu tragen, dass sich dieser Zustand nicht absehbar verschlechtert..

[4] Standarddatenbögen bzw. vollständige Gebietsdaten aller FFH-Gebiete in Niedersachsen, Stand Juli 2017, korrigiert Januar 2019 – www.nlwkn.niedersachsen.de > Naturschutz > Natura 2000 >Downloads zu Natura 2000

Entwurf

Für den Gosebach führt der Entwurf des Maßnahmenplanes für das FFH-Gebiet „Ise mit Nebenbächen“[5] erhebliche Defizite wie die Strukturarmut außerhalb des Waldgebietes und die starke Sanddrift an. Neben Sandeinträgen aus dem Bottendorfer Graben wird auch die sehr nah an das Gewässer heranreichende Nutzung als Ursache für Sand- und Nährstoffeinträge benannt. Der Gosebach ist dennoch Teil des Lebensraums der im Schutzzweck benannten Arten (im Gosebach oder im Bereich der Einmündung in die Ise nachgewiesen), jedoch leistet er einen zu geringen Beitrag zum Fortbestand einer vitalen Population der Arten. Insbesondere die Funktion als Reproduktionsraum, die den Oberläufen zukommt, kann aufgrund der Strukturarmut und starken Sanddrift derzeit kaum erfüllt werden. Mittel- bis langfristiges Ziel der Entwicklung sollte daher eine vielfältigere Laufstruktur mit variablen Ufer- uns Sohlstrukturen, flachen Uferbereichen und einem Anschluss an benachbarte naturnahe Auen sein. Auch die Entwicklung von Bereichen mit den Lebensraumtypen 91E0* Erlen- Eschen-Auwälder und 3260 Fließgewässer mit flutender Wasservegetation als Beitrag zu ihrer Erhaltung im Gesamtgebiet sollte angestrebt werden. Ansätze des Lebensraumtyps 91E0* sind als Erlen-Galeriesaum im Gebiet vorhanden. Bei der Basiserfassung 2017[6] wurden diese jedoch nicht als Lebensraumtyp eingestuft.
Aufgrund der sehr schmalen Abgrenzung des FFH-Gebiets und damit des vorliegenden NSG, wurde auf die Formulierung eines Entwicklungsziels für die beiden Lebensraumtypen verzichtet. Da sich eine größere Zahl angrenzender Flächen im öffentlichen Eigentum der Landkreise Gifhorn und Uelzen sowie des Landes Niedersachsen befinden, ist eine wichtige Voraussetzung für die Entwicklung eines strukturreichen Fließgewässers mit angrenzenden Auen jedoch gegeben. Die Formulierung eines entsprechenden Entwicklungsziels in der später zu erarbeitenden Verordnung für das Gesamtgebiet „Schweimker Moor und Lüderbruch“ ist daher zu empfehlen. Auf ausführliche Erhaltungsziele für die maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets wurde ebenfalls verzichtet, da es keine Hinweise gibt, dass sich Brutreviere dieser Arten unmittelbar im Gebiet befinden oder diese aufgrund der vorhandenen Strukturen zu erwarten wären. Die Vogelarten werden daher im Schutzzweck nur zusammenfassend aufgeführt. Hier wird die Funktion des NSG als verbindendes Element sowie als Nahrungshabitat hervorgehoben. Eine detailliertere Bearbeitung der Erhaltungsziele der maßgeblichen Vogelarten ist Gegenstand der Überarbeitung der NSG-Verordnung für das gesamte Vogelschutzgebiet.

<u>Allgemeines Veränderungsverbot (§ 3 Abs. 1)</u>

Im NSG gilt gemäß § 23 BNatSchG: „Alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können, sind nach Maßgabe näherer Bestimmungen verboten.“ Hierzu gehören sowohl direkte als auch indirekte und schleichende oder von außerhalb in das Gebiet

[5] 2019, bisher unveröffentlichter Entwurf

[6] BRAND, J. (2017): FFH-Gebiet 292 „Ise mit Nebenbächen“. Selektive Kartierung der Biotop- und Lebensraumtypen (FFH-Basiserfassung) mit begleitender Erfassung der Flora: Gosebach. Unveröffentl. Gutachten, Landkreis Uelzen

Entwurf

hereinreichende Beeinträchtigungen. Diese Regelung wird als *allgemeines Veränderungsverbot* bezeichnet. Das bedeutet, dass alle Handlungen, die *in erheblichem Maße dem Schutzzweck widersprechen*, nicht zulässig sind. *Nach Maßgabe näherer Bestimmungen* bedeutet dabei, dass dieses allgemeine Verbot zu konkretisieren ist. Dies wird einerseits durch die Beschreibung des Schutzgegenstands im Schutzzweck der Verordnung erreicht und andererseits durch konkrete Verbotstatbestände, Zustimmungsvorbehalte und Freistellungen.
Das allgemeine Veränderungsverbot kann im Einzelfall auch Handlungen umfassen, die nicht in den Verboten benannt sind. Es ist dabei aber ausdrücklich auf solche Handlungen beschränkt, die dem Schutzzweck *erheblich* zuwiderlaufen.
Die ausdrücklich benannten Verbote und Freistellungen der Verordnung sind ebenfalls aus dem Schutzzweck abgeleitet. Die Formulierungen sind also immer in Bezug auf den Schutzzweck zu interpretieren. Ist eine Tätigkeit in § 4 insgesamt freigestellt, z. B. die ordnungsgemäße jagdliche Nutzung oder die landwirtschaftliche Nutzung gemäß guter fachlicher Praxis, dann beziehen die Verbote sich *nicht* auf Handlungen, die unmittelbar in diesem Rahmen stattfinden. Hier gelten ausschließlich die bei der Freistellung in § 4 aufgeführten Beschränkungen.

Begründung der allgemeinen Verbote

Vermeiden von Störungen (§ 3 Abs. 3 Nrn. 1-6)

Von **Hunden** gehen in der Regel weitreichende Störungen insbesondere auf die wildlebenden Tiere aus, so dass diese, bis auf die aufgeführten Ausnahmen wie Diensthunde oder jagdlich geführte Hunde, ganzjährig an der Leine geführt werden müssen. Im gesamten NSG kommen Tierarten vor, die ganzjährig so wenig wie möglich gestört werden sollen. Dazu zählt beispielsweise der Fischotter. Diese angestrebte Störungsarmut soll eine deutliche Aufwertung des Gebietes als Habitat zahlreicher Arten ermöglichen. Insbesondere zielt diese Regelung auf die für das Schutzgebiet charakteristischen Arten ab.
Allgemein ist es im gesamten NSG verboten, wildlebende Tiere oder die **Ruhe der Natur** ohne vernünftigen Grund zu stören. Die Beunruhigung und das Fangen von Tieren und ihrer Fortpflanzungsstadien wie Eier, oder Laich und die Entnahme von Pflanzen, Pflanzenteilen und Pilzen können bestimmte Arten unmittelbar gefährden und führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks. Die Entnahme im Rahmen der landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Nutzung ist damit nicht gemeint. Diese ist als Teil der ordnungsgemäßen Land-, bzw. Forstwirtschaft freigestellt.
Das **Fahren mit Kraftfahrzeugen** ist nur auf den öffentlichen Wegen erlaubt. Ausnahmen werden bei den Freistellungen aufgeführt. Der Begriff „öffentliche Straßen“ orientiert sich an § 2 des Niedersächsischen Straßengesetzes und umfasst Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Vermieden werden soll hier insbesondere das Fahren mit Fahrzeugen auf Pfaden und kleinen Wegen, beispielsweise mit Geländemotorrädern oder sog. Quads. Mit diesen kann sehr schnell und laut auf Feldwegen in der Landschaft gefahren werden, was bei Tieren zur Vertreibung aus dem Gebiet aber auch zu Stress, Veränderungen

Entwurf

im Verhalten oder zu Brutverlusten bei Vögeln führen kann. Deshalb soll das Verbot den Erhalt beruhigter Bereiche zum Schutz der störungsempfindlichen Arten des Schutzzwecks wie Fischotter oder von charakteristischen Vogelarten der Lebensraumtypen wie Eisvogel, Kleinspecht oder Nachtigall ermöglichen.

Zu den Störungen der Natur zählen auch das Lagern und **Zelten**. Die Handlungen führen zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks durch Zerstörung von Vegetation und Lebensräumen, durch Lärm sowie durch Verunreinigung und sind daher unzulässig. Das Entzünden von offenem Feuer und das Abbrennen der Pflanzendecke stellt eine Beeinträchtigung des Gebietes dar, da Waldbrände entstehen können. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen ist Feuer kein natürliches Element der Biotope und Landschaft (anders als z. B. regelmäßige Überschwemmungen in einem Flusstal) und stellt daher eine erhebliche Störung für Tiere und Pflanzen dar, die diese Arten in ihrem Vorkommen und der Entwicklung ihres Bestandes stark beeinträchtigen kann. Dabei ist bereits Rauch und Funkenflug ein Stressor für Tiere, weshalb jede Art von Feuer zu unterlassen ist.

Fluggeräte (§ 3 Abs. 1 Nr. 5)

In der „Bundesverordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten“ von 2017 wird in § 21b Nr. 6 der Betrieb unbemannter Fluggeräte über Naturschutzgebieten, FFH- und Europäischen Vogelschutzgebieten generell untersagt. Unbemannte Fluggeräte wie Drohnen, Multicopter oder Modellflugzeuge können, aufgrund ihrer Silhouette oder der erzeugten Lautstärke, zu Störungen der Tierwelt führen, die z. B. das Verlassen von Brutstätten bei Vögeln zur Folge haben. Verbrennungsmotoren stellen durch ihre Abgase eine zusätzliche Störung dar und können im Falle eines Absturzes durch auslaufenden Treibstoff den Schutz der Gewässerbiotope stark beeinträchtigen. Daher ist deren Einsatz im Gebiet verboten. In § 4 Absatz 3 Satz 2 Nr. 10 ist der Einsatz unbemannter Fluggeräte zum Aufspüren von Rehkitzen vor der Mahd freigestellt.

Aufgrund der geringen Breite des Gebiets und der untergeordneten Bedeutung dieses Gebietsteils als Bestandteil des Lebensraums der maßgeblichen Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Schweimker Moor mit Lüderbruch“ wurde auf Regelungen in Bezug auf die bemannte Luftfahrt verzichtet.

Gentechnik (§ 3 Absatz 1 Nr. 7)

Das Einbringen gentechnisch veränderter Organismen, insbesondere aus der Pflanzenwelt, kann zu Umweltrisiken führen wie z.B. Schädigungen und Auskreuzungen mit anderen Organismen. Dadurch werden die heimischen Arten in ihrem Vorkommen gefährdet. Gemäß § 35 Absatz 2 BNatSchG i.V.m. § 27 NAGBNatSchG[7] ist zudem der Einsatz gentechnisch veränderter Organismen in Natura 2000-Gebieten grundsätzlich untersagt.

[7] Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.d.F. vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88)

Entwurf

Einbringung und Entnahme von Pflanzen und Tieren (§ 3 Absatz 1 Nr 8)

Zum Erhalt der Ökosystemintegrität ist es untersagt, Pflanzen oder Tiere im NSG auszubringen oder anzusiedeln. Ganz besonders liegt dabei die Betonung auf den invasiven und gebietsfremden Arten. Als invasiv gelten Arten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten. Andererseits zählen hierzu auch weitere Arten und Maßnahmen, die ggf. nur regional bedeutsam sind. Das Vorkommen invasiver Arten stellt außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebiets für die dort natürlich vorkommenden Ökosysteme, Biotope oder Arten ein erhebliches Gefährdungspotenzial dar. Zu den invasiven Arten zählen z. B. Pflanzen wie Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*), Riesenbärenklau (*Heracleaum mantegazzianum*) oder Götterbaum (*Ailanthus altissima*) und Tiere wie der Waschbär (*Procyon lotor*) oder die Bisamratte (*Ondatra zibethicus*).

Als gebietsfremd gilt eine Art, wenn sie von Natur aus nicht in einem Gebiet vorkommt oder vor mehr als 100 Jahren nicht im Gebiet vorkam, sondern durch direkte und indirekte Einflüsse des Menschen eingebracht und verbreitet wurde**.**

Ausgenommen ist die Einbringung von Arten im Rahmen der freigestellten Land- und Forstwirtschaft.

Bodenrelief (§ 3 Abs. 1 Nr. 9)

Mit dem Boden- und Landschaftsrelief sind natürliche Formen, wie Senken, Mulden oder Rinnen, sowie kulturhistorisch entstandene Formen, wie z.B. die Wölbäcker oder Flachsrotten, gemeint. Diese dürfen nicht verfüllt, aufgeschüttet, abgegraben oder auf andere Weise verändert, eingeebnet und planiert werden. Durch die genannten Handlungen würden kleine Feuchtbiotope wie Acker- oder Wiesentümpel mit ihren charakteristischen Arten, die natürlicher Bestandteil dieses Niederungsgebietes sind, verloren gehen. Zudem soll die Heterogenität der Bodenbeschaffenheit bewahrt werden, um somit vielfältige Lebensräume für eine diverse Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten. Bewirtschaftungsbedingt entstandene Spurrillen, Ausspülungen bei Starkregen oder andere unnatürlich verursachte Bodenverformungen fallen nicht unter das natürliche Boden- und Landschaftsrelief und können daher planiert oder aufgefüllt werden.

Wasserhaushalt (§ 3 Abs. 1 Nr. 10)

Es ist untersagt, den Wasserhaushalt durch Maßnahmen wie Be- oder Entwässerung insbesondere durch das Anlegen oder den Ausbau von Gewässern, Gräben, Grüppen oder Drainagen zu verändern, wenn dies zu einer Veränderung der Standortverhältnisse führt, die den Lebensraum und damit die Vegetation und die Fauna negativ beeinflussen. Ein hoher Grundwasserstand und Oberflächenwasserspiegel ist für eine Vielzahl an Biotoptypen bzw. Feuchtlebensräumen von ausschlaggebender Bedeutung. Daher ist das Durchführen einer zusätzlichen Entwässerung untersagt. Das Verbot bezieht sich insbesondere auf die Anlage oder den Bau von Einrichtungen, die zum Ziel haben, den Wasserstand abzusenken oder Einrichtungen, die zwar ohne dieses konkrete Ziel angelegt werden, bei denen aber bewusst

Entwurf

in Kauf genommen wird, dass eine Entwässerung ausgelöst werden kann. Eine kurzzeitige, unerwartete Störung, die zudem wieder behoben werden kann, fällt nicht darunter.

Bauliche Anlagen (§ 3 Abs. 1 Nr. 11)

Alle baulichen Anlagen, auch solche, die keiner Genehmigung oder keiner anderen öffentlich-rechtlichen Genehmigung bedürfen, wie Leitungen, Schutzhütten, Unterstände etc., sind verboten und können ggf. nur im Wege einer Befreiung nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 5 der NSG-VO ausnahmsweise realisiert werden. Die Errichtung baulicher Anlagen bringt eine umfangreiche Beeinträchtigung des Bodens mit sich, insbesondere durch Versiegelung oder Umlagerung, und kann auch den Wasserhaushalt beeinflussen. Zudem werden die Biotope und Lebensräume der vorkommenden Arten sowie das Erscheinungsbild der Flussniederung und Aue beeinträchtigt.

Betreten abseits der Wege (§ 3 Abs. 2)

Gemäß § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG dürfen Naturschutzgebiete generell abseits der Wege nicht betreten werden. Damit sollen Störungen insbesondere durch die Freizeitnutzung verhindert werden und eine natürliche Entwicklung, neben der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzung, ermöglicht werden.

Freistellungen (§ 4)

Hierunter werden zum einen die Handlungen gefasst, die generell zulässig sind und zum anderen solche, die einer Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde erfordern oder vier bzw. zwei Wochen vor Beginn bei der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde angezeigt werden müssen. Zuständige Naturschutzbehörde ist im jeweiligen Kreisgebiet der Landkreis Uelzen bzw. der Landkreis Gifhorn, jeweils untere Naturschutzbehörde. Bei den Freistellungen wird davon ausgegangen, dass die Maßnahmen mit dem Schutzzweck vereinbar sind. Auf die Regelungen wird im Folgenden nur näher eingegangen, wenn Erläuterungsbedarf besteht.

Allgemeine Freistellungen

Betreten und Befahren abseits der Wege (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2)

Das Betreten und Befahren des Gebiets auch außerhalb der Wege und Straßen ist für die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutzungsberechtigten (u.a. Pächterinnen und Pächter, jagdausübungsberechtigte) der Grundstücke freigestellt. Auch deren Beauftragte, also z. B. Familienangehörige oder Lohnunternehmer, dürfen die jeweiligen Flächen betreten und befahren.

Bedienstete der Naturschutzbehörden, von Behörden und anderer öffentlicher Stellen ist das Betreten und Befahren im Rahmen der Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben freigestellt. Die Freistellung umfasst auch die Ausführung üblicher Aufgaben dieser Stellen, deren Auswirkungen auf das Gebiet nicht über jene des Betretens und Befahrens hinausgeht. Nicht von dieser Freistellung umfasst sind Maßnahmen, die unter den Projektbegriff gemäß § 34 Absatz 1 Satz 1 BNatSchG fallen.

Entwurf

Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten (§ 4 Abs. 2 Nr. 6)

Die Beseitigung von invasiven oder gebietsfremden Arten muss bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor der Durchführung angezeigt werden. Insbesondere entlang der Fließgewässer ist es von großer Bedeutung, dass eine Beseitigung fachgerecht durchgeführt wird, weshalb vor der Umsetzung fachliche Informationen zur Identifikation der Tier- oder Pflanzenart und zur Maßnahmendurchführung eingeholt werden können.

Eine fehlerhafte Ausführung könnte zu einer verstärkten Ausbreitung oder permanenten Ansiedlung invasiver Arten führen, z. B. durch die Verteilung der Saat. Durch das Fließgewässer kann sich dies auf den gesamten stromabwärts gelegenen Bereich auswirken. Zudem kann die zuständige Naturschutzbehörde mit Hilfe dieser Anzeigen das Aufkommen und die Bekämpfung von invasiven und gebietsfremden Arten dokumentieren sowie Dritte, bei Nachfragen über den Grund für Eingriffe in die Natur, über die notwendige Beseitigung informieren.

Gewässerunterhaltung (§ 4 Abs. 2 Nr. 9)

Das Wasserhaushaltsgesetz[8], das Niedersächsische Wassergesetz[9], das Bundesnaturschutzgesetz sowie der Leitfaden „Artenschutz-Gewässerunterhaltung“[10] dienen als rechtliche Grundlage für die Durchführung der Gewässerunterhaltung.

Grundsätzlich ist die **Gewässerunterhaltung** unter Beachtung der einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften freigestellt. Da der Gosebach und die in und am Gewässer vorkommenden Arten wesentlicher Kernbestandteil des Schutzzwecks im NSG sind, unterliegt die Unterhaltung gewissen Einschränkungen. Am Gosebach wird diese bereits heute sehr zurückhaltend durchgeführt. Die Räumung der Gewässersohle ist auf punktuelle Eingriffe beschränkt, etwa um ausgeprägte Sandablagerungen im Bereich der Brücken entfernen zu können. Durch Eingriffe in die Sohle werden Sedimente mobilisiert, abgelagerte Nährstoffe und Feinsedimente werden freigesetzt. In der Folge kommt es zu Sauerstoffzehrung, Trübung und dem Übersanden und Zusetzen des Lückensystems der Gewässersohle. Neunaugenlarven (Querder) halten sich zudem in lagestabilen Feinsedimentbänken auf.

Die Gewässerunterhaltung ist zudem auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis 31. Januar jedes Jahres beschränkt um die Fisch- und Neunaugenlarven und die anderen gewässergebundenen Arten des Schutzzwecks u.a. in der Laichzeit nicht zu beeinträchtigen.

---

[8] Wasserhaushaltsgesetz (Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts) Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010
zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28.01.2018

[9] Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010. (Nds. GVBl. S. 64), geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307)

[10] Bekanntmachung des MU zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung (Nds. MBl. Nr. 27-2017, S. 844), Anlage: Leitfaden Artenschutz-Gewässerunterhaltung, Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen

Entwurf

Soll von der Regelung Gebrauch gemacht werden, Abweichungen in einem einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplan zu regeln, so ist auf diese Abweichung von den Regelungen der Verordnung in dem Unterhaltungsplan ausdrücklich hinzuweisen. Die Möglichkeit der Abweichung soll es ermöglichen, weitergehende Unterhaltungsmaßnahmen im Einzelfall zu prüfen und schutzzweckverträglich umzusetzen. Nicht darunter zu fassen wäre z.B. die pauschale Verlegung von Unterhaltungsmaßnahmen in den Sommer.
Gehölze am Gewässer sind ein wesentlicher Bestandteil der Strukturvielfalt der Ufer und dienen der Beschattung von Gewässerabschnitten. Daher ist ihre Entfernung im Einzelfall zu prüfen. Werden Gehölze fachgerecht auf den Stock gesetzt, fällt dies nicht unter diese Regelung, sofern bei der Maßnahme Gehölze belassen werden und sie nicht über längere Uferstrecken einheitlich stattfindet.

Pflegeschnitt an Gehölzen (§ 4 Abs. 2 Nr. 10)

Gehölze haben eine wichtige Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere (z. B. Fischotter, Vögel), da sie als Deckung dienen und einen bedeutenden Beitrag zum Biotopverbund leisten. Umgefallene Bäume benötigen für die Aufarbeitung und Entfernung keine Zustimmung. Das **Beseitigen** oder die erhebliche Beeinträchtigung **von Gehölzen außerhalb der forstwirtschaftlichen Nutzung** ist daher nicht freigestellt.
Das fachgerechte **Zurückschneiden** oder auf den Stock setzen von Hecken, Bäumen und sonstigen Gehölzen ist vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28./29. Februar des Folgejahres ist aber freigestellt. Fachgerecht bedeutet, dass die Hecken oder Gehölze meist im Abstand von mehreren Jahren mit scharfen Messern oder Sägen ohne Einreißen, Quetschen oder Aussplittern der Äste entweder durch einen Verjüngungsschnitt oder auf den Stock setzen gepflegt werden, sodass keine eheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Das auf den Stock setzen soll dabei nur an einzelnen Gehölzen oder abschnittsweise durchgeführt werden. Artenschutzrechtliche Reglungen sind jederzeit zu berücksichtigen (§ 44 BNatSchG).

Landwirtschaftliche Nutzung

Wesentliche Anteile der landwirtschaftlichen Nutzflächen am Gosebach reichen direkt an das Gewässer heran. Da das Gebiet in einigen Bereichen bis zu 20 m der angrenzenden Flächen umfasst, wird die Regelung zum Verzicht auf Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmittel auf 5 Meter beschränkt. Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen im Privateigentum liegen jedoch ohnehin nur mit einem Randstreifen von 5 Metern, ausgehend von der jeweiligen Böschungsoberkante des Gosebachs, im Gebiet. Abgesehen von zwei angrenzenden Ackerschlägen handelt es sich bei den landwirtschaftlichen Flächen um Grünland.

Ausbringung von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmitteln (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2)

Das Verbot der Ausbringung von Dünger, Kalk und Pflanzenschutzmittel in einem Randstreifen von 5 Metern zielt darauf ab, Einträge in das Gewässer zu vermindern. Die Regelung enthält bereits eine Abwägung zwischen den Belangen der Nutzerinnen und Nutzer und denen des

Entwurf

Naturschutzes, da so nicht alle Einträge unterbunden, diese aber erheblich reduziert werden. Diffuse oder direkte (Auswaschung, Drift) Einträge von Nährstoffen wirken sich unter anderem auf die Artenzusammensetzung aus und führen zu Sauerstoffzehrung die zu Sauerstoffmangelsituationen führen kann. Der Eintrag von Kalk wirkt sich auf den pH-Wert des Wassers aus. Die Wirkung von Pflanzenschutzmitteln und ihrer Metabolite sowie ihre Wechselwirkungen sind in weiten Teilen nicht erforscht. Es sind jedoch verschiedene schädliche Wirkungen etwa in Bezug auf die Reproduktionsfähigkeit von Fischen und Amphibien bekannt, die von den Wirkstoffen selbst oder von Zuschlagstoffen ausgehen. Kernbestandteil des Schuttzwecks für das FFH-Gebiet sind die Fisch- und Neunaugenarten, die auf ein funktionsfähiges Gewässerökosystem angewiesen sind.

Die Düngung mit **Geflügelkot und Klärschlamm** ist aufgrund des vergleichsweise hohen Stickstoff- und Schadstoffgehaltes grundsätzlich untersagt. Durch einen hohen Stickstoffgehalt kann es zu einem verstärkten Eintrag in das Gewässer und somit zu Beeinträchtigungen kommen.

Entwässerungsmaßnahmen (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4)

Ein intaktes Gewässerökosystem steht im Austausch mit angrenzenden Auenbereichen, die beispielsweise als Sumpf, Grünland oder Auwälder ausgeprägt sein können. Werden diese angrenzenden Bereiche trockengelegt oder der Grundwasserstand abgesenkt, wirkt sich das auf diese Funktionsbeziehungen negativ aus.

Grünlandnutzung (§ 4 Abs. 3 Satz 2)

Die Grünlandflächen können, mit Ausnahme eines einen Meter breiten Streifens am Gewässer, auch in dem im NSG gelegenen Teil als Wiese, Weide oder Mähwiese genutzt werden. Eine erhebliche **Schädigung der Grasnarbe** ist jedoch untersagt. Um einen Eintrag von Sedimenten (und damit u. a. von Phosphaten) von den Grünlandflächen in das Gewässer weitestgehend zu reduzieren, ist eine ganzjährig geschlossene Vegetationsdecke erforderlich. Beweidung feuchter Grünlandflächen und eine zu starke Beanspruchung der Grasnarbe durch Überweidung sind zu vermeiden, um Narbenschäden zu minimieren. Bei starker Einschränkung der Narbenfunktion könnten sowohl Auswaschung als auch Oberflächenabtrag die Folge sein. Eine übermäßige Beweidung wird nicht durch eine allgemein gültige Grenze der Anzahl an Weidetieren definiert, da die Tragfähigkeit von Grünland sehr unterschiedlich ausfallen kann. Die Anzahl der Tiere und der Zeitraum der Beweidung müssen an den örtlichen Gegebenheiten und den Witterungsbedingungen ausgerichtet werden. Wenn in der Fläche Schäden sichtbar werden, muss darauf reagiert und der Weidedruck minimiert werden. Vereinzelte Schäden an den Stellen, an denen sich die Tiere natürlicherweise vermehrt aufhalten (z. B. der Tränke), werden toleriert.

Zur Bekämpfung von stark auftretenden unerwünschten Kräutern oder Schädlingen ist ein punktuellerer **Einsatz von Pflanzenschutzmitteln** mit Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde erlaubt, wenn andere (insbesondere mechanische) Methoden nachweislich zu keinem Erfolg geführt haben. Punktueller Einsatz bedeutet die Behandlung von Einzelpflanzen bzw. Horsten. Infrage kommt hier hauptsächlich die Bekämpfung sog. Problemarten, wie z. B. der großblättrigen Ampferarten.

Entwurf

Die Neuerrichtung von **Weideunterständen** auf Dauergrünlandflächen in ortsüblicher Weise steht unter Zustimmungsvorbehalt. Dies gewährleistet, dass eine mit dem Schutzzweck verträgliche Standortwahl und Bauweise überprüft und ggf. durch Nebenbestimmungen ergänzt werden kann.
Nachsaaten bei Wildschäden sind auf Dauergrünlandflächen möglich, soweit sie sich auf nicht wendende Verfahren beschränkt. Vier konkrete Nachsaatverfahren sind explizit freigestellt und bedürfen keiner Zustimmung.
Die Neuerrichtung, Unterhaltung und Instandsetzung von **Viehtränken** sowie von **Weidezäunen** – auch in wolfs- oder ottersicherer Art – ist grundsätzlich zulässig. Die Unterhaltung und Instandsetzung von **Einfriedungen** und **Weideunterständen** in ortsüblicher Weise ist freigestellt. Die Durchführung von **Nachsaaten** ist auf Dauergrünland im Breitsaat-Scheibendrill- oder Schlitzdrillverfahren sowie durch Handaussaat zulässig, um die Grasnarbe auf Flächen zu verbessern, die insbesondere durch Wildschweinschäden oder Fahrspuren geschädigt wurde.

Forstwirtschaft

Die **ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung** ist gemäß § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), bis auf die in § 4 Absatz 4 der Verordnung aufgeführten Beschränkungen, freigestellt. Die Freistellung beinhaltet auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie von sonstigen erforderlichen Einrichtungen. Im Naturschutzgebiet liegen nur vergleichsweise kleine Randbereiche von Waldflächen (bis zu 20 Meter von der Böschungsoberkante des Gosebachs). Da die Waldbereiche nicht als Lebensraumtyp eingestuft wurden, sind die Regelungen des Erlasses zur Unterschutzstellung von Wald in Natura 2000-Gebieten nicht anzuwenden. Aus diesen Gründen enthält die Verordnung nur einige grundlegende Regelungen, die erforderlich sind, um einen intakten Waldlebensraum zu erhalten und im Zusammenhang mit den Gewässer- und Vogelschutzgebietsbezogenen Erhaltungszielen stehen. Einige Regelungen, wie der Ausschluss von Kahlschlägen, die Belassung von Totholz und die Beschränkung des Zeitpunktes der Holzentnahme waren schon in der NSG-Verordnung „Schweimker Moor und Lüderbruch“ geregelt, wenn auch abweichend im Detail. Geregelt wird das Belassen von mindestens einem Stück liegendem oder stehendem starken Totholz je vollem Hektar Waldfläche, um den allgemeinen Schutzzweck für das Naturschutzgebiet zu sichern und auch, um den waldtypischen Arten einen gut ausgestatteten Lebensraum zu bieten. So sind für viele dieser Arten Altbäume und Totholz wichtig. Als starkes Totholz werden abgestorbene Baumstämme ab 3 m Länge und 50 cm Durchmesser, beziehungsweise 30 cm bei Birke und Erle, gezählt.
Erkennbar besetzte Horste von Vögeln oder andere **Habitatbäume** sind aufgrund artenschutzrechtlicher Regelungen (§ 44 BNatschG) zu erhalten (siehe Erläuterungen zu Habitatbäumen zu den speziellen Geboten § 6 Abs. 6).
Der Zeitpunkt des Holzeinschlags dient insbesondere dem Schutz der Brutvögel, einschließlich zweit- bzw. Nachbruten. Kahlschläge sorgen für einen zeitweisen oder

Entwurf

dauerhaften Verlust des Waldcharakters, gerade in verhältnismäßig kleinen Waldflächen. Die Umwandlung von Laub- in Nadelwald ist nicht zulässig, da, bis auf die Waldkiefer, die übrigen Nadelbaumarten nicht lebensraumtypisch sind. Laub- und Laubmischwälder stellen die natürliche standortheimische Vegetation in dieser Region dar und bieten daher einer größeren Anzahl an heimischen Tier- und Pflanzenarten einen gut ausgestatteten Lebensraum.
Der flächige Einsatz von **Herbiziden und Fungiziden** ist auf allen Waldflächen verboten, da die vorhandenen Waldbereiche ohnehin überwiegend klein und verzahnt mit den verschiedenen Schutzgegenständen (Waldlebensraumtypen, Fließgewässer usw.) sind. Durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann es zu einer direkten Beeinträchtigung von Insekten durch Vergiftung kommen, aber auch von Tieren, die in der Nahrungskette weiter oben stehen und vergiftete Organismen als Nahrung aufnehmen. Der negative Einfluss auf die Schutzgegenstände soll damit minimiert werden.

Fischereiliche Nutzung

In der 1988 erlassenen NSG-Verordnung war die fischereiliche Nutzung nur in Bezug auf einen Teich freigestellt, der nicht im NSG „Oberer Gosebach“ liegt. Dies wird hier beibehalten, die Angelfischerei ist damit im NSG nicht freigestellt. Es handelt sich um einen Oberlauf, der für die Angelfischerei von geringer Bedeutung ist, höchstens als Aufzuchtgewässer. Die Ergebnisse der Vorab-Beteiligung bestätigen diese Annahme.

Jagd (§ 4 Absatz 5)

Die Regelungen der Jagd wurden nach den geltenden Arbeitsanweisungen durch das Niedersächsische Umweltministerium zur Zeit der Erstellung der Verordnung angefertigt[11]. Beschränkungen sind als Teil einer einheitlichen Verordnung über das jeweilige Schutzgebiet zu erlassen. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd ist im NSG freigestellt.
Zu beachten ist der Zustimmungsvorbehalt für die **Neuanlage von Wildäckern** (Nr. 1), Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Hegebüschen. Bei der Anlage dieser Einrichtungen bedarf es der Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde, da bei der Standortwahl Beeinträchtigungen von gefährdeten Biotopen, des Gewässers oder Arten des Schutzzwecks ausgeschlossen werden sollen und die Schutzzweckverträglichkeit daher im Einzelfall zu prüfen ist. Die gesetzlichen Regelungen nach dem Niedersächsischen Jagdgesetz zur Fütterung in Notzeiten bleiben unberührt.
Das Anlegen von **Kirrungen** im Gewässer sowie in einem Randstreifen von 5 Metern ab der Böschungsoberkante des Gosebachs ist untersagt (Nr. 2), da sie neben dem direkten Eintrag von Nährstoffen auch weitere Schäden mit sich ziehen wie das Zertreten der Ufer und Florenverfälschung durch Pflanzensaaten.

[11] Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 7. 8. 2012 - 404/406-22220-21 - VORIS 79200 -(Nds. MBl. 2012 Nr. 29, S. 662), geändert durch Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v.3. 12. 2019 - 406-22220-21 - VORIS 79200 - (Nds. MBl. 2019 Nr. 48, S. 1773) Jagd in Schutzgebieten

Entwurf

Ebefalls untersagt ist die Bejagung der Krickente (*Anas crecca*). Die Art ist maßgebliche Brutvogelart des Vogelschutzgebiets „Schweimker Moor und Lüderbruch“. Im SDB wird das Brutvorkommen mit einem Brutpaar angegeben. Bei den Brutvogelerfassungen 2005 und 2017 erfolgten jeweils zwei Brutzeitfeststellungen der Art bzw. ein Brutverdacht 2005. Da es sich um ein sehr kleines lokalen Brutvorkommens der Art handelt, könnten bereits einzelne Abschüsse im Rahmen der Jagd auf ziehende Krickenten dessen Existenz gefährden. Die Bejagung der Art wird in Gebiet daher untersagt. Die Regelung stellt eine Abweichung von der Nds. Jagdzeiten-VO dar, als Ergebnis der gebietsspezifischen Prüfung. Auf ein Bejagungsverbot der Stockende wird verzichtet, obgleich eine solche Regelung aufgrund ihrer ebenfalls sehr kleinen Brutpopulation im Gebiet fachlich gerechtfertigt wäre. Bei beiden Arten liegt gemäß Bericht zur Lage der Natur in Deutschland 2020[12] ein langfristig negativer Trend vor. Die angegebene Populationsgröße der Stockente ist mit geschätzten 175.000-315.000 Paaren jedoch wesentlich größer als die der Krickente mit 4200-6500 Paaren. Ein Erlöschen des lokalen Brutbestandes durch die Jagd im Winter ist damit zumindest weniger wahrscheinlich. Der Verzicht auf ein Verbot erfordert, dass bei der Federwildjagd über die üblichen Standards hinaus besondere Sorgfalt bei der Artansprache der Entenarten erfolgt. Die Arten sind im Winterkleid nur unter guten Sichtbedingungen sicher zu unterscheiden. Die Krickente reagiert besonders empfindlich auf den Einsatz von Bleischrot (Aufnahme als vermeintliche Nahrung und anschließendes Verenden). Ein entsprechendes Verbot in der NSG-Verordnung ist jedoch nicht erforderlich, da bereits § 24 Absatz 1 NJagdG die Jagd auf Wasserfederwild an und über Gewässern unter Verwendung von Bleischrot verbietet.

Die **Anlage jagdwirtschaftlicher Einrichtungen** wie z. B. Hochsitzen, Malbäumen oder Salzlecksteinen, die der Landschaft angepasst errichtet werden, ist im Gebiet freigestellt. Bei der Wahl des Standortes ist auf geschützte Biotope, Arten und Lebensräume Rücksicht zu nehmen. Zum Schutz der in diesem Schutzgebiet vorkommenden schutzwürdigen Säugetierarten und ihrer Jungtiere, insbesondere des Fischotters, sind keine **Totschlagfallen**, sondern nur Lebendfallen, die vollständig verdunkelt werden, zulässig, sofern sichergestellt ist, dass sie täglich oder bei elektronischem Auslösungssignal unverzüglich kontrolliert werden. Dazu zählen z. B. Betonrohr- oder Kastenfallen, jedoch keine Drahtgeflechte. Nur durch Verwendung der zulässigen Fallen lassen sich gravierende Verletzungen oder Tötungen von geschützten Arten vermeiden.

Befreiungen (§ 5)

Von den Verboten des § 3 der Verordnung, die sich auf den Schutzzweck beziehen, kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Eine Befreiung durch die zuständige Naturschutzbehörde kann erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches

[12] Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (2020): Die Lage der Natur in Deutschland – Ergebnisse von EU-Vogelschutz- und FFH-Bericht.
https://www.bmu.de/download/bericht-zur-lage-der-natur-2020/

Entwurf

Interesse, einschließlich Gründe sozialer oder wirtschaftlicher Art, an einem Vorhaben vorliegt oder die Regelungen der Schutzgebietsverordnung im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würden. Bei Maßnahmen, die ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG darstellen, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung die Voraussetzung für eine Befreiung. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG stellt die Naturschutzgebietsverordnung den Maßstab für die Prüfung dar. Es wird zwischen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege und den übrigen Belangen abgewogen. Als Ergebnis dieser Abwägung kann die Befreiung mit Nebenbestimmungen für die Umsetzung von Maßnahmen versehen werden.
Gemäß § 63 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG sind vor der Erteilung einer Befreiung die anerkannten Naturschutzvereinigungen zu beteiligen. Pläne und Projekte, die sich mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes als unverträglich erweisen, unterliegen einer Abweichungsprüfung. Die Anforderungen an eine Ausnahme gemäß § 34 Abs. 3 - 6 BNatSchG können über die Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG hinausgehen.

Pflege, - Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (§ 7)

Artikel 6 Abs. 1 der FFH-Richtlinie besagt, dass für Natura 2000-Gebiete die nötigen Erhaltungsmaßnahmen für einen günstigen Erhaltungszustand festzulegen sind.
Die Regelungen dieser Schutzgebietsverordnung (§§ 3 und 4) dienen der Erhaltung und gegebenenfalls Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Naturschutzgebiet vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie (§ 2 Abs. 4).
Die Regelungen der §§ 3 und 4 reichen allerdings nicht aus, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten der FFH-Richtlinie zu gewährleisten. Es sind daher Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen erforderlich, die gemäß § 15 NAGBNatSchG in Verbindung mit § 22 Abs. 1 BNatSchG von der zuständigen Naturschutzbehörde durchgeführt werden können. Diese Maßnahmen sind von den Grundstückseigentümern zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Dies ist in § 65 BNatSchG geregelt.

- **Pflegemaßnahmen** sollen den vorhandenen Zustand von Natur und Landschaft erhalten. Dazu gehören auch Maßnahmen, die aktiv natürlichen Störungen entgegenwirken und auch den Erhalt eines bestimmten Zustandes unterstützen.
- **Entwicklungsmaßnahmen** dienen der Verbesserung des Zustandes von Natur und Landschaft.
- **Wiederherstellungsmaßnahmen** sollen einen früheren, inzwischen nicht mehr existierenden Zustand von Natur und Landschaft, der durch Verschlechterungen entstanden ist, wiederherstellen.

Alle drei Arten von Maßnahmen können in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden. Sie können in Form von regelmäßig anfallenden oder einmalig durchzuführenden Arbeiten definiert werden und sind von den Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen zu akzeptieren. Zusätzlich ist das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des Gebietes als Naturschutzgebiet eine zu duldende Maßnahme.

Entwurf

Um Konflikte zu verhindern und aus Gründen der Transparenz sollen betroffene Grundstückseigentümern und -eigentümerinnen, sonstige Nutzungsberechtigte, Gebietskörperschaften, Träger öffentlicher Belange und anerkannte Naturschutzvereinigungen bei der Aufstellung der Managementpläne, Maßnahmenpläne und Maßnahmenblätter angemessen beteiligt werden. In jedem Fall sind sie vor der Durchführung der Maßnahmen in geeigneter Weise zu benachrichtigten.

Gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen auch im Einzelfall anordnen, soweit diese zur Erreichung des Schutzzwecks gemäß § 2 erforderlich sind.

Bezüglich der Durchführung der Maßnahmen gilt § 15 Abs. 3 NAGBNatSchG. Danach trägt die Kosten für Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen in Natura 2000-Gebieten das Land nach Maßgabe des Landeshaushaltes. Im Übrigen trägt die Kosten die zuständige untere Naturschutzbehörde, die die Maßnahmen angeordnet oder die eine Vereinbarung mit Eigentümern oder Nutzungsberechtigten über entsprechende Maßnahmen getroffen hat. Auf Antrag sollen Eigentümer oder Nutzungsberechtigte selbst die Maßnahmen durchführen können.

Falls geeignete **Kompensationsmaßnahmen** möglich sind, können sie gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 NAGBNatSchG für die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 4 BNatSchG eingesetzt werden. Kompensationsmaßnahmen dürfen jedoch **nicht zur Umsetzung verpflichtender Maßnahmen** zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensraumtypen des Anhangs I oder der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie eingesetzt werden oder diese ersetzen.

Entwurf

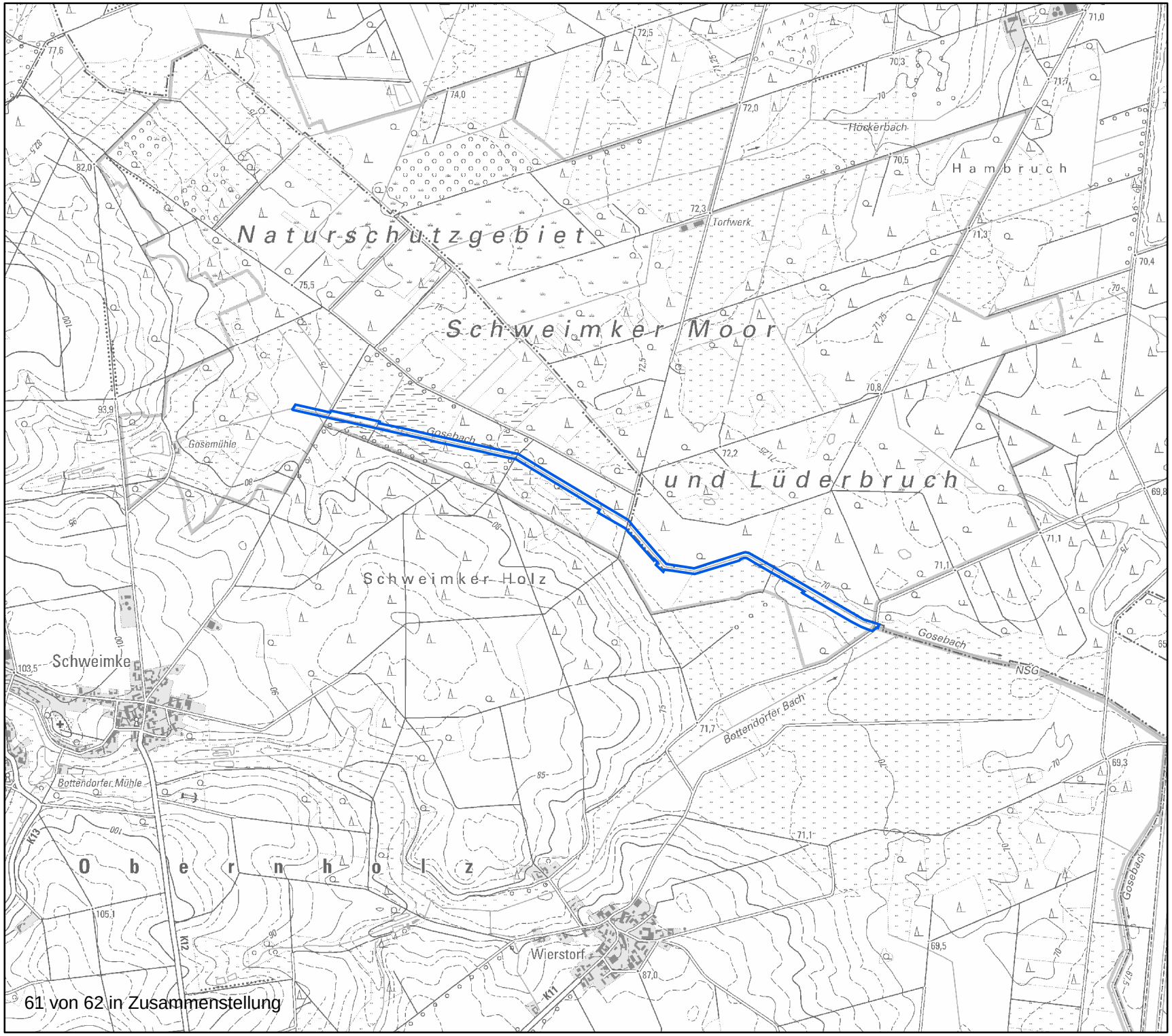

61 von 62 in Zusammenstellung

Landkreis Uelzen

Der Landrat

NSG "Oberer Gosebach"
Anlage 1 - Übersichtskarte

- Entwurf -

Stand: 30.10.2020

Legende

Grenze des Naturschutzgebiets

Maßstab: 1:25.000

Format: DIN A4

N

0 500 1.000
Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© DTK25 2014

LGLN

Landkreis Uelzen

Der Landrat

NSG "Oberer Gosebach"
Anlage 2 - Maßgebliche Karte

- Entwurf -

Stand: 30.10.2020

Legende

- Grenze des Naturschutzgebiets
- 15 m — Abstand Gebietsgrenze zur Böschungsoberkante des Gosebachs wenn breiter als 5 m
- Ackernutzung

Maßstab: 1:5.000 Format: DIN A2

0 50 100 200 Meter

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.

© ALKIS / AK5 2020

LGLN

N